



Verbandsgemeinde Hermeskeil

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 10.09.2026



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl.-Ing. Peter Riedel
Dipl.-Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

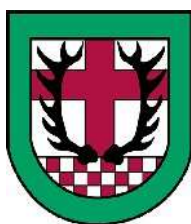
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Hermeskeil

Fachbereich 3 - Bauen-Umwelt-Wirtschaft

Langer Markt 17

54411 Hermeskeil

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Roland Kettering

Dipl. Ing. Peter Riedel

Dipl. Ing. Walter Ruppert

Julia C.M. Biwer, M.Sc.

Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0

E-Mail buero@bbp-kl.de

Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Walter Ruppert, Dipl.-Ing. Raum- & Umweltplanung

Natalie Meier, M.Sc. Umweltplanung & Recht

Kaiserslautern, im September 2026

INHALTSVERZEICHNIS**ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB ... 3**

A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, BEREICH „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK“	3
1. Planungsanlass	3
2. Aufstellungsbeschluss	4
B. ALLGEMEINE VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	5
1. Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz	5
2. Planungsgemeinschaft Region Trier.....	7
C. POTENZIALFLÄCHENERMITTLUNG FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN.....	10
1. Restriktionsanalyse.....	10
2. Eignungsanalyse	10
3. Ergänzende Hinweise.....	11
D. DARSTELLUNGEN DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	12
1. Gemeinden ohne Anpassungsbedarf.....	12
2. Sonderbauflächen Photovoltaik	12
2.1. Ortsgemeinde Geisfeld.....	13
2.2. Ortsgemeinde Grimburg	18
2.3. Ortsgemeinde Gusenburg	25
2.4. Ortsgemeinde Hermeskeil	30
2.5. Ortsgemeinde Naurath (Wald).....	41
2.6. Ortsgemeinde Reinsfeld.....	47
2.7. Ortsgemeinde Züschen	52
E. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	57
F. HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	60
1. Allgemeines	60
2. Hinweise zu verkehrlichen Belangen	60
3. Hinweise zu Leitungstrassen und Telekommunikationslinien.....	61
4. Forstwirtschaftliche Hinweise	62
5. Hinweise zu archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmälern und zum Geologiedatengesetz.....	62
6. Hinweise zum Themenbereich Wasser	63
7. Hinweise zu Planungen von Agri-PV.....	63

UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB	64
A. EINLEITUNG	64
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderungsplanung	64
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	64
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes	64
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien	65
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten	66
B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	67
1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	67
2. Änderungsflächen	68
2.1. Geisfeld SO-PV-Ge1	68
2.2. Grimburg SO-PV-Gr1	74
2.3. Gusenburg SO-PV-Gu1.....	82
2.4. Hermeskeil	90
2.5. Naurath (Wald) SO-PV-Na1	103
2.6. Reinsfeld Ost SO-PV-Re1	110
2.7. Züschen West SO-PV-Zu1	116
C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	123
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	123
2. Monitoring.....	123
3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	124
ANHANG.....	125
1. Referenzliste	125
1.1. Gesetze.....	125
1.2. Fachpläne / Fachgutachten	125
1.3. Weitere Quellen	125

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB**A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, BEREICH „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK“****1. Planungsanlass**

Um dem Folgen des voranschreitenden Klimawandel entgegenzuwirken, verfolgt die Bundesregierung das Ziel bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Aus diesem Grund muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben werden. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien, insbesondere Wind -und Solarenergie, gedeckt werden.

In diesem Zusammenhang wird der Solarenergie, als erneuerbare Energiequelle, zur Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus anderen Nationen und zur Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft eine entscheidende Rolle zugesprochen. So können photovoltaische Energie, eine der kostengünstigsten verfügbaren Stromquellen, und solarthermische Technologien, die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu niedrigen Kosten pro Wärmeeinheit liefern, rasch eingesetzt werden und auch unmittelbare Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bieten.

Diese Aspekte wurden von der 2021 gewählten Landesregierung von Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich dahingehend aufgegriffen, dass sich die Landesregierung das energiepolitische Ziel gesetzt hat, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Der dazu notwendige Zubau an regenerativer Stromerzeugung soll im Wesentlichen durch die Windenergie und die Photovoltaik getragen werden. Ausgehend von dem bereits erreichten Stand sollen dazu in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.¹

Parallel hierzu erfuhr auch die Gesetzgebung durch zahlreiche Gesetzesinitiativen der Bundesregierung - insbesondere im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB) - umfangreiche Änderungen und Ergänzungen: War die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bis vor Kurzem grundsätzlich an die Aufstellung eines Bebauungsplanes und einer Darstellung im Flächennutzungsplan gebunden, so können nun auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sogenanntes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich realisiert werden, vorausgesetzt die Anlage wird innerhalb eines 200-m-Korridors zu Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen oder als sogenannte Agri-Photovoltaik Anlage realisiert.

Vor diesem Hintergrund erhielt die Verbandsgemeinde Hermeskeil bzw. einzelne Kommunen der Verbandsgemeinde in den vergangenen Jahren zunehmend Anfragen von Landwirtinnen und Landwirten, an Freiflächen-Photovoltaikanlagen interessierten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, in denen um Schaffung von Planungsrecht zur Realisierung solcher Anlagen gebeten wurde.

¹ vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Mainz 2023, Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien, S. 1

Vor dem Hintergrund der ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien und der verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen ist mit einer zunehmenden Nachfrage nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu rechnen. Eine ungesteuerte räumliche Entwicklung solcher Anlagen kann zu Konflikten mit Belangen des Landschaftsbildes, der Landwirtschaft sowie weiteren Freiraumfunktionen führen. Daher kommt einer vorausschauenden und gesamträumlichen Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik eine besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang hatte der Verbandsgemeinderat Hermeskeil beschlossen, eine Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Vorfeld vorzunehmen und darauf aufbauend eine Steuerung der Entwicklung anzugehen. Auf die Potenzialanalyse wird im Weiteren ergänzend eingegangen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Potenzialanalyse (Kriterienkatalog und Standortkonzeption) an die sich der Verbandsgemeinderat Hermeskeil entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in Form eines Selbstbindungsbeschlusses gebunden hat, sollen nun nachfolgend aufgeführte Projekte bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden:²

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Flächengröße
1	Naurath (Wald)	SO-Wind/PV-Na1 / SO-PV-Na1	ca. 18,00 ha
2	Geisfeld	SO-PV-Ge1	ca. 20,00 ha
3	Reinsfeld	SO-PV-Re1	ca. 4,00 ha
4	Gusenburg	SO-PV-Gu1	ca. 20,00 ha
5	Grimburg	SO-PV-Gr1	ca. 31,00 ha
6	Hermeskeil	Hermeskeil Nord - SO-PV-He1	ca. 6,00 ha
7	Hermeskeil	Hermeskeil Süd - SO-PV-He2	ca. 14,00 ha
8	Züsch	SO-PV-Zu1	ca. 15,00 ha
Gesamt			ca. 128,00 ha

Übersicht der angefragten Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Stand 09/2026

2. Aufstellungsbeschluss

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung hat der Verbandsgemeinderat Hermeskeil in seiner Sitzung am 08.02.2023 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, zwecks ergänzender Darstellung von Standorten für „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, beschlossen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich einer der Standorte für „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ in Überlagerung mit einem regionalplanerischen Vorranggebiet für die Windenergie befindet, erfolgt, in Abstimmung mit den Landesplanungsbehörden eine ergänzende nachrichtliche Darstellung dieser Vorrangausweisung, soweit sie sich in Überlagerung mit der Sonderbaufläche für Photovoltaik befindet.

Beauftragt mit der Erstellung der Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung wurde die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH in Kaiserslautern.

² Hinweis: Die im Vorentwurf noch angedachten Änderungsflächen in Reinsfeld „SO-PV-Re2“ und Züsch „SO-PV-Zu2“ wurden aufgrund erheblicher fachbehördlicher Bedenken nicht weiter verfolgt; siehe hierzu auch Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 16.09.2026.

B. ALLGEMEINE VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung der Bauleitpläne teils strikt zu beachten, teils in der Abwägung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall zählen insbesondere nachfolgende Aspekte hierzu.

Im Rahmen der in Kapitel D vorgenommenen Beschreibung der einzelnen Änderungsflächen wird ergänzend auf spezifische landes- und regionalplanerische Aspekte im Einzelnen eingegangen.

1. Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz

Gemäß Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz in der Fassung der 4. Teilfortschreibung vom 30.01.2023 ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Unter dem Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung gilt es, die CO₂-Emissionen zu reduzieren und auch die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren, um so die Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu berücksichtigen. Dabei stellt der Ausbau erneuerbarer Energien neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung sowie der Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigen Pfeiler der zukunftsgerechten und klimaverträglichen Energiepolitik in Rheinland-Pfalz dar.

Gemäß Grundsatz G 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger grundsätzlich an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.³

In der 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurden insbesondere die folgenden Ziele und Grundsätze zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verfasst:⁴

G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Z 166 a

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

³ vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 4. Teilfortschreibung, Mainz, 2023, S. 4

⁴ ebenda, S. 20

G 166 c

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Im Rahmen einer Prüfung der Verträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung wird nachfolgend auf die einzelnen Ziele und Grundsätze eingegangen:

- zu G 166

Da auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden soll, können insoweit neben naturschutzfachlichen Aspekten auch ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen. Die in G 166 genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

In diesem Zusammenhang kann hier festgehalten werden, dass sämtliche Gemarkungen in der Verbandsgemeinde Hermeskeil eine EMZ kleiner als 35 aufweisen. Bezüglich einer vorgenommenen vertiefenden inhaltlichen Auseinandersetzung wird hier auf Kapitel D, Punkt 2 verwiesen.

- zu Z 166 a

Sämtliche Änderungsbereiche liegen außerhalb der Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes.

- zu Z 166 b

Der rechtskräftige Regionalplan der Region Trier sieht keine Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor.

Im Zuge der angestrebten Neufassung des Regionalplans sollen zukünftig auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen werden. Seitens des Verbands Region Trier wurden jedoch für den Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil keine Vorbehaltsgebiete vorgesehen.

- zu G 166 c

Gemäß der Begründung zu G 166 c sollen im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen sollte auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen des „Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 eine ergänzende Konkretisierung des Grundsatzes vorgenommen: So ist eine Überschreitung des 2-Prozent-Wertes auf Ebene einzelner Kommunen zulässig, sofern dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft gelten in diesem Zusammenhang als grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent

- keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder

- insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die ackerbaulich genutzte Fläche in der Verbandsgemeinde Hermeskeil betrug zum Stichtag 31.12.2020 - gemäß dem zur Verfügung gestellten Datensatz - 1.544,14 ha. Zur Offenlage der hier in Rede stehenden Unterlagen werden sich acht FFPVA-Projekte in der Verbandsgemeinde in Planung bzw. in Umsetzung befinden. Die projektierte bzw. in Umsetzung befindliche Gesamtfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagenprojekte beträgt 128 ha. Hiervon waren bislang 62,36 ha ackerbaulich genutzt. Dies wiederum entspricht einem Anteil von 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde. Somit liegt zunächst eine Überschreitung der in der Begründung zu G 166 c dargelegten Werte vor.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, die Planungen zu ermöglichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird.

Bezüglich der inhaltlichen Auseinandersetzung wird hier auf Kapitel D, Punkt 2 verwiesen.

2. Planungsgemeinschaft Region Trier

Für die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier aus dem Jahr 1985 mit seiner Teilfortschreibung aus 1995 maßgeblich. Eine weitere Teilfortschreibung liegt aus dem Jahr 2004 zum Themenfeld Windenergie vor.

Seit mehreren Jahren bemüht sich die Planungsgemeinschaft um eine Neufassung des Regionalen Raumordnungsplans (ROPneu/E): Nach dem ersten Anhörungsverfahren auf Grundlage des Planentwurfs von 2014 wurde zwischenzeitlich ein Planänderungsentwurf erarbeitet, für den Ende 2024 ein erneutes öffentliches Anhörungsverfahren durchgeführt wurde.

Aussagen zum Themenbereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im rechtsverbindlich Regionalen Raumordnungsplan bislang nicht enthalten. Im Zuge der angestrebten Neufassung des Regionalplans sollen zukünftig auch Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen werden. Seitens der Planungsgemeinschaft Region Trier wurden -nach bisheriger Sachkenntnis - jedoch für den Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil keine Vorbehaltsgebiete vorgesehen.

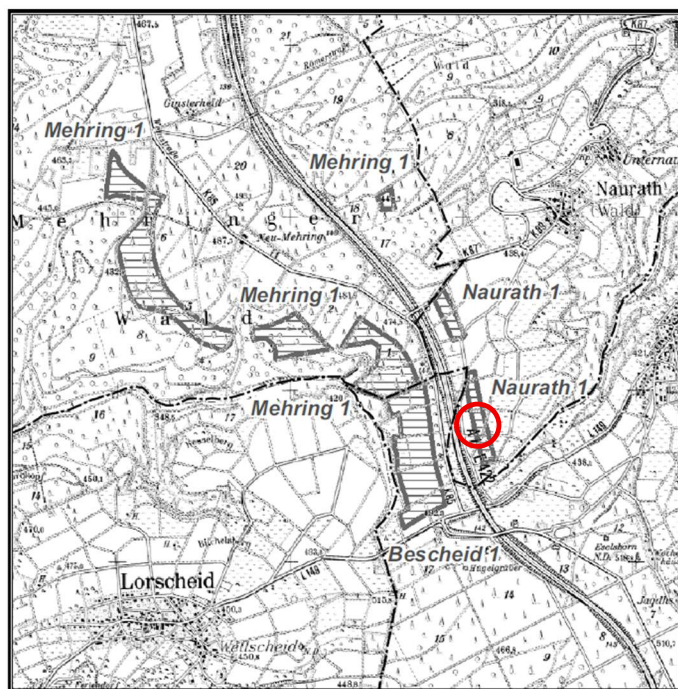
Soweit die vorliegenden Änderungsflächen sich in Überlagerung mit landwirtschaftlichen Vorranggebieten des ROP 1985/1995 befinden, ist das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG zu beachten. Durch dieses Urteil wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden. Dabei soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 12.06.2001 verfügt hat. In diesem Zusammenhang soll insbesondere dargelegt werden, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen wird.

U.a. zur Berücksichtigung der Verfahrensregelung der Struktur- und Genehmigungsdi- rektion Nord, aber auch um die landwirtschaftlichen Belange im Allgemeinen sachge- recht zu würdigen, wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung auf Ebene der Verbandsgemeinde eine „Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ durchgeführt, um eine geordnete Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen und gleichzeitig die Landschaft und die Landwirtschaft vor übermäßigen Beeinträchtigungen und Belastungen zu schützen. Zusätzlich wurde nachgewiesen, dass die Inanspruch- nahme der Änderungsfläche für die ansässige Landwirtschaft keine erkennbare betrieb- liche Betroffenheit zur Folge hat.

Eine Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des ROPneu/E wurde seitens der Planungsgemeinschaft Region Trier thematisiert. Im Detail wird hierauf in Kapitel D, Punkt 2 eingegangen. Hieraus resultierende raumordnerische Konflikte wurden seitens der Planungsgemeinschaft jedoch nicht festgestellt. So hat die Planungsgemeinschaft Region Trier mit Schreiben vom 02.07.2024 mitgeteilt hat: *„Die vorliegende Planung zur Errichtung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung er- neuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) zur Sicherung der Ener- gieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROP) als auch für die Festlegungen im Entwurf des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.“*

Aufgrund der Tatsache, dass es im Bereich der Änderungsfläche SO-PV-Na1 zu einer Überlagerung eines Vorranggebiet für die Windenergienutzung (ROP 2004) kommt, an dessen Darstellung auch im ROPneu festgehalten wurde, fand eine Abstimmung mit der

Vorranggebiete: Bescheid, Mehring und Naurath (Wald)



Beschluss der Regionalvertretung
vom 5.12.2003

Planungsgemeinschaft Region Trier
Balkenstraße 6 - D 54 230 Trier
fon: 0655 17 9494-440 fax: 0655 1494-649
e-mail: pgt@regiontrier.de

Datenquelle:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und
Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz ©4/2002



Vorranggebiete für die
Windenergienutzung



Ortsgemeindegrenzen

Kreisverwaltung Trier-Saar- burg und der SGD Nord statt, um eine Zielkonformität der Planung zu erreichen bzw. diese auch dauerhaft zu ge- währleisten. In diesem Zusam- menhang wurde festgehalten, dass die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche zu erwei- tern ist. So ist der Bereich, der als Vorranggebiet für die Windenergienutzung seitens der Regionalplanung bestimmt wurde, auch als Sonderbauflä- che Windenergie darzustellen.

Ungefähre Lage der Änderungsfläche SO-PV-Na1 (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier, Teilfortschreibung Windenergie 2004

Darüber hinaus wird hilfsweise hier dargelegt, dass die Zielkonformität für eine spätere, erforderlich werdende Bebauungsplanung u.a. durch Aufnahme eines bedingten Bau-rechtes erreicht werden soll. Dieser Hinweis erzeugt zwar keine durch das bauleitplane-rische Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) geprägte unmittelbare Bindungswirkung für die Trägerin der Bebauungsplanung (hier die Ortsgemeinde Naurath (Wald)), wird aber als plausible Darlegung angesehen, dass ein Zielverstoß im Rahmen einer späte-ren Bebauungsplanung im Wege eines festsetzbaren und machbaren Lösungsvorschla-ges vermieden werden kann und soll.

Des Weiteren ist die Aufnahme einer Auflage im Rahmen der Genehmigung des Flä-chennutzungsplanes denkbar, um so den Zielen der Raumordnung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. So sind nach überwiegender Auffassung in der Literatur Ne-benbestimmungen in der Genehmigung nach § 6 in der Form einer Auflage zulässig. Das BVerwG hat es ausdrücklich für zulässig erklärt, die Genehmigung mit „Maßgaben oder Einschränkungen (Auflagen)“ zu erteilen, die sich auf den Inhalt des Flächennut-zungsplans beziehen (BVerwG NVwZ 2010, 1026 Rn. 75).

C. POTENZIALFLÄCHENERMITTLUNG FÜR FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Zur Ermittlung von geeigneten Flächen wurde eine „Potenzialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ dem Flächennutzungsplanverfahren vorgeschaltet. Dabei sollte sich an einer nachhaltigen Raumentwicklung, bei der die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind, orientieren. Dementsprechend konzentrierte sich die Suche auf Flächen mit geringem umweltbezogenen Konfliktpotential und auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum mit bedeutenden Funktionen für den Ressourcenschutz. Nachfolgend wird die Vorgehensweise zur Standortbestimmung dargelegt.

1. Restriktionsanalyse

Die Restriktionsanalyse basiert auf Kriterien anhand derer die für die Photovoltaiknutzung ungeeignete bzw. aufbauend auf den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht erwünschte Flächen herausgefiltert wurden.

Die Zusammenstellung der Kriterien für die Restriktionsanalyse erfolgte anhand der Betrachtung der tatsächlichen Nutzung, der Vorgaben aufgrund von Fachgesetzen und Fachplanungen sowie der Belange der Raumordnung (Landesplanungsplanung Rheinland-Pfalz und Planungsgemeinschaft Region Trier):

Tatsächliche Nutzung	Fachgesetze/ Fachplanungen	Übergeordnete Planungen
Siedlungsflächen	Natura2000-Gebiete (FFH-/ Vogelschutzgebiete)	Vorrangflächen Forstwirtschaft
Gehölz- und Waldflächen	Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG	Vorrangflächen Regionaler Biotopverbund
Gewässer / Gewässerflächen	Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG	Regionaler Grünzug
Verkehrsflächen	Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile (§ 28, 29 BNatSchG)	
	§ 30 Biotope i.V.m. § 15 LNatSchG	
	Ausgleichsflächen	
	Trinkwasserschutzgebiete Zone I	

Nähere Ausführungen dazu sind der Standortpotenzialanalyse zu entnehmen.

2. Eignungsanalyse

Anhand der vorher aufgeführten Ausschlussflächen, die sich aufgrund der tatsächlichen Nutzung, der naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie durch ausgewählte Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) ergeben, ergibt sich im Umkehrschluss eine Kulissee an Eignungsflächen. Innerhalb dieser Eignungskulisse gibt es Flächen, die für die Nutzung als Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage besonders geeignet sind:

- Flächen im privilegierten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB, d. h. Flächen, welche sich in einem 200-Meter-Korridor längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen befinden.
- Des Weiteren wurden Positivkriterien in Anlehnung an den Grundsatz G 166 des

LEP IV festgelegt. In Grundsatz 166 heißt es, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Die in G 166 genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich gemäß der Begründung zu G 166 aus der Bodenwertzahl ableiten. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 Bodenschätzungsgesetzes heranzuziehen.

Gemäß den Ausführungen des Ordnungsgebers liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

Die Verbandsgemeinde hat sich in diesem Zusammenhang zusätzlich dafür ausgesprochen, dass Flächen mit einer Ackerzahl ≤ 15 sehr gut geeignet und Flächen mit einer Ackerzahl von ≤ 31 grundsätzlich als gut hinsichtlich einer Belegung mit Photovoltaikmodulen zu bewerten sind.

- Förderfähigkeit nach § 37 Abs. 1 EEG.

3. Ergänzende Hinweise

Aufgrund der Mitteilung der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Umgang mit Planungen, die sich in Überlagerung mit landwirtschaftlichen Vorranggebieten des ROP 1985/1995 befinden und den zwischenzeitlich vorgenommenen ergänzenden Veröffentlichungen des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz zum Grundsatz G 166 c des LEP IV in der Fassung der 4. Teilfortschreibung, erfolgte zwischenzeitlich für die vorgesehenen Sonderbauflächendarstellungen der Nachweis, dass existenzgefährdenden betriebliche Betroffenheiten durch diese Darstellungen nicht zu erwarten sind. Im Detail wird hierauf in Kapitel D, Punkt 2 eingegangen.

D. DARSTELLUNGEN DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**1. Gemeinden ohne Anpassungsbedarf**

Von nachfolgend aufgeführten Ortsgemeinden waren keine Änderungswünsche / -erfordernisse zu berücksichtigen:

- Bescheid
- Beuren
- Damflos
- Hinzert-Pöler
- Neuhütten
- Rascheid

2. Sonderbauflächen Photovoltaik⁵

U.a. basierend auf den Erkenntnissen der Potenzialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde seitens der Geisfeld, Grimburg, Gusenburg, Hermeskeil, Naurath (Wald), Reinsfeld und Züsch nachfolgend aufgeführte acht Standorte mitgeteilt, die bei der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden sollen.

Für alle Bereiche wurden zwischenzeitlich Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungsplanverfahren gefasst. Die Planungen in den Gemeinden Geisfeld, Grimburg, Gusenburg und Hermeskeil Süd wurden nach Satzungsbeschluss durch den jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat, bereits durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB genehmigt. Für den Standort „Naurath (Wald)“ steht die Genehmigung noch aus.

Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Flächengröße
1	Naurath (Wald)	SO-Wind/PV-Na1 / SO-PV-Na1	ca. 18,00 ha
2	Geisfeld	SO-PV-Ge1	ca. 20,00 ha
3	Reinsfeld	SO-PV-Re1	ca. 4,00 ha
4	Gusenburg	SO-PV-Gu1	ca. 20,00 ha
5	Grimburg	SO-PV-Gr1	ca. 31,00 ha
6	Hermeskeil	Hermeskeil Nord - SO-PV-He1	ca. 6,00 ha
7	Hermeskeil	Hermeskeil Süd - SO-PV-He2	ca. 14,00 ha
8	Züsch	SO-PV-Zu1	ca. 15,00 ha
Gesamt			ca. 128,00 ha

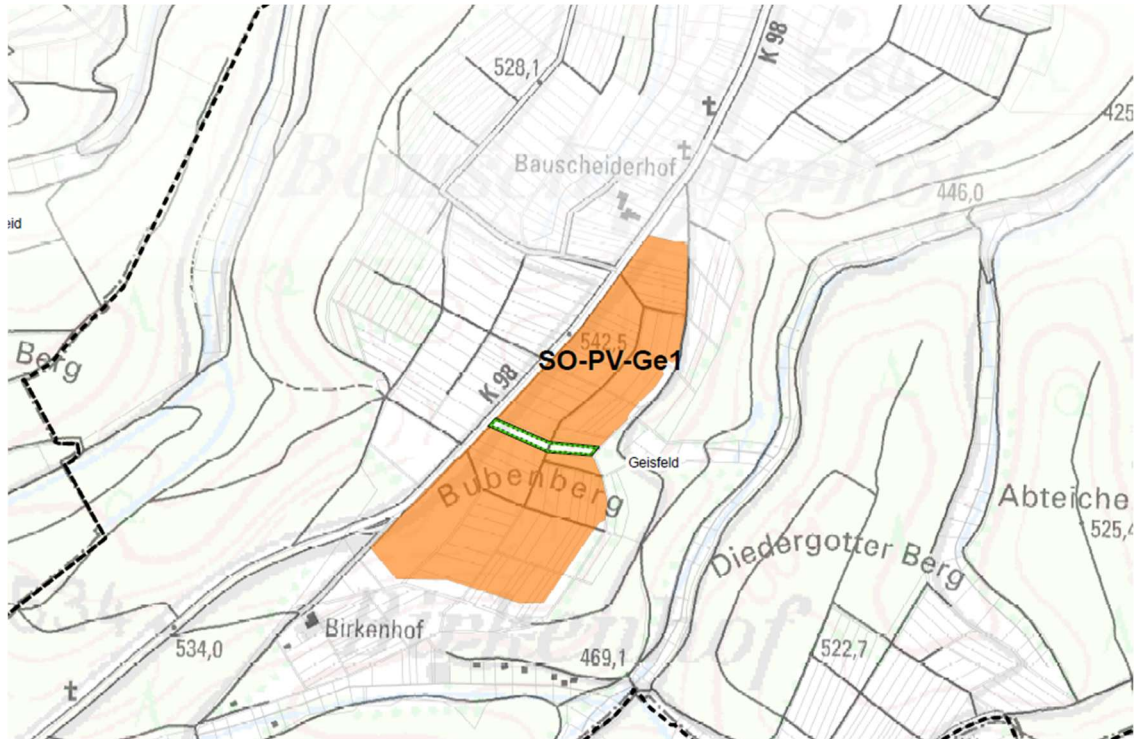
Nachfolgend werden die in der Planzeichnung dargestellten Flächenänderungen nach Gemeinden (in alphabetischer Reihenfolge) aufgeschlüsselt und im Einzelnen beschrieben und bewertet.

⁵ Hinweis: Aufgrund der Tatsache, dass sich der Standort „SO-PV-Na1“ in Überlagerung mit einem regionalplanerischen Vorranggebiet für die Windenergie befindet, erfolgt, in Abstimmung mit den Landesplanungsbehörden eine ergänzende nachrichtliche Darstellung dieser Vorrangausweisung, soweit sie sich in Überlagerung mit der Sonderbaufläche für Photovoltaik befindet, durch Ergänzung der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche in „SO-Wind/PV-Na1“.

2.1. Ortsgemeinde Geisfeld⁶

SO-PV-Ge1

Änderungsbereich gesamt ca. 20,00 ha



Lage des Änderungsbereichs „SO-PV-Ge1“

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Der Rat der Gemeinde Geisfeld hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und durch die Kreisverwaltung gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenermittlung 2023 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts gewürdigt. Darüber hinaus findet eine vertiefende Auseinandersetzung im Rahmen des oben aufgeführten Bebauungsplanverfahrens der Ortsgemeinde Geisfeld statt.

In diesem Zusammenhang wurden Festsetzungen, wie

- Eingrünung,
- Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland,
- Entwicklung von Altgrasbereiche

und weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden sowie Natur und Landschaft getroffen.

⁶ Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik“ (Auf der obersten Haide)

Landespflegerische Bewertung

▪ *Bestandssituation*

Die Änderungsfläche wird überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt, während kleinere Teilbereiche als Grünland genutzt werden. Die wenigen vorhandenen Feldgehölzstrukturen beschränken sich überwiegend auf die Randbereiche der Änderungsfläche.

Die Ackerflächen werden aufgrund ihrer geringen Strukturvielfalt und der Vorbelastung durch die angrenzende Kreisstraße K98 als **mäßig empfindlich** bewertet. Die innerhalb der Änderungsfläche vorhandenen Grünlandflächen weisen eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf und werden als **empfindlich** eingestuft. Gleiches gilt für die überwiegend randlich gelegenen Gehölzstrukturen, die aufgrund ihrer ökologischen Funktionen als Lebensraum- und Vernetzungselemente ebenfalls als **empfindlich** einzustufen sind.

▪ *Schutzgebietsausweisungen gem. Bundesnaturschutzgesetz*

Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)

▪ *Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild*

- Neuversiegelung bzw. kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
- Verlust der Lebensraumfunktionen für Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung durch technische Anlagen

▪ *Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung^{7 8}*

- zur Integration in das Landschaftsbild ist eine umlaufende Eingrünung der Anlage anzustreben
- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden

⁷ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

⁸ Weitere Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden.

- Entwicklung von mindestens mäßig artenreichem Extensivgrünland zwischen und unterhalb der Solarmodule (ggf. Beachtung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei Pflegemaßnahmen)
- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
- naturnahe Gestaltung erforderlicher Fahrwege

▪ *Zusammengefasste landespflegerische Bewertung*

Mit Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese werden nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht als erheblich bewertet.

Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende standortbezogene Bewertung bleibt der vertieften Prüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind durch die geplante Photovoltaikanlage grundsätzlich Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese können insbesondere im Nahbereich durch eine wirksame randliche Eingrünung weitgehend vermindert werden.

Für das Schutzgut Arten und Biotope sind potenzielle Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen sowie mögliche Barrierewirkungen der Anlage, vor allem für Großsäuger, nicht auszuschließen. Die konkrete Betroffenheit ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher zu untersuchen. Durch den Erhalt und die Einbindung vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb der Änderungsfläche können mögliche Auswirkungen auf Arten und Biotope reduziert sowie artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Insgesamt ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ an diesem Standort nach aktuellen Kenntnissen als umweltverträglich zu bewerten.

Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

▪ *Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz*

- Allgemein

Der Planbereich liegt innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für Erholung und Tourismus.

→ Der Verordnungsgeber des LEP IV führt in diesem Zusammenhang aus, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.

- 4. Teilfortschreibung

zu G 166:

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

→ Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Geisfeld 30 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

zu G 166 c:

Die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen soll auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

→ Im Zuge der 7. Änderung sollen 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, eine Planung zu ermöglichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es hierdurch zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird:

- Die Flächen befinden sich im Eigentum des angrenzenden *Bauscheider Hofs*, welcher jedoch nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.
- Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche wird von einem Pächter bewirtschaftet. Nach eigenen Angaben des Pächters ist eine Ersatzbeschaffung für die überplanten Flächen nicht erforderlich. Der Landwirt stimmt der Nutzungsänderung sowie dem damit verbundenen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu.

▪ *Regionaler Raumordnungsplan Region Trier*

Der Regionalplan konkretisiert die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms wie nachfolgend tabellarisch dargestellt:

ROP 1985/1995 ⁹	ROPneu/E	
	Entwurf 2014	Entwurf 2024 ¹⁰
▪ Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (landwirtschaftliche Vorrangflächen) ▪ gute Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	▪ <i>Vorranggebiet Forstwirtschaft</i>	▪ Vorranggebiet Forstwirtschaft ▪ Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Soweit sich der Änderungsbereich „SO-PV-Ge1“ auf landwirtschaftliche Vorrangflächen des ROP 1985/1995 erstreckt, wird hier auf die vorangegangenen Ausführungen zum Grundsatz G 166 c verwiesen. So wurde u.a. nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme der Änderungsfläche für die örtliche Landwirtschaft keine erkennbare betriebliche Betroffenheit zur Folge hat.

Im ROPneu/E ist im Bereich der Änderungsfläche, auf einer Fläche von rund 5.000 m² ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. Vor dem Hintergrund, dass sich hier nachweislich seit 1995¹¹ kein Wald vorhanden war und derzeit auch keine Aufforstungsabsichten bekannt sind, wird die Inanspruchnahme der Fläche zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien als vertretbar angesehen.

⁹ Gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden.

¹⁰ Da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans handelt, sind diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu betrachten.

¹¹ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 08/2026

Des Weiteren liegen innerhalb der Änderungsfläche eine Fläche mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gem. ROP 1985/1995 und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus gem. ROPneu/E. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist jedoch nicht zu erwarten, da die Fläche bislang einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlag und keine besondere Bedeutung für die touristische oder landschaftsbezogene Erholungsnutzung aufweist.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaft Region Trier im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Änderungsfläche keine grundsätzlichen raumordnerische Bedenken angemeldet hat.

▪ *Landschaftsplan VG Hermeskeil 2014*

Die Darstellungen im Landschaftsplan¹² sehen zu den Änderungsbereichen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen,“ allgemeine Entwicklungsziele vor. Auf diese wird in Kapitel B 1.1 des Umweltberichts näher eingegangen.

Sonstiges

Grünland- und Ackerflächen sind gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG förderfähig. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Flurstücke der Änderungsfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in einem benachteiligten Gebiet lagen. Die Gemarkung der Ortsgemeinde Geisfeld ist nach Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligtes Gebiet¹³ eingestuft.

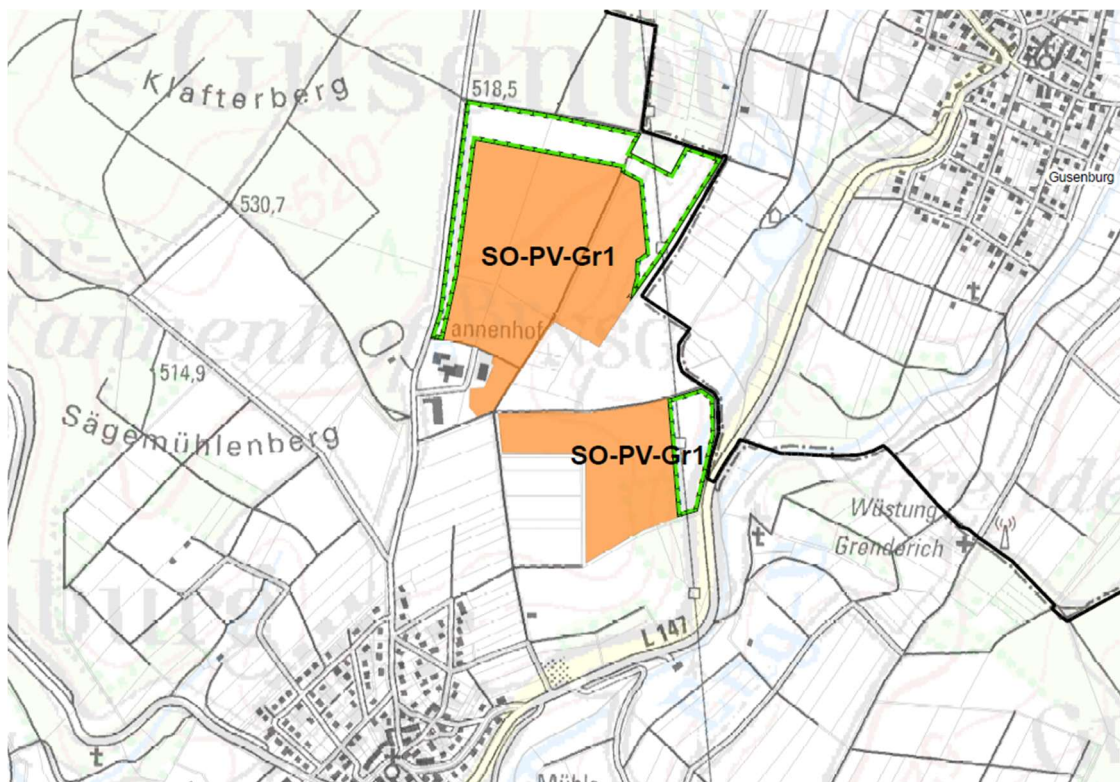
Für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2023 ist zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

¹² Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 10

¹³ Benachteiligte Gebiete sind Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 13. März 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1). Eine Liste zu den benachteiligten Gebieten ist in der überarbeiteten Fassung der Richtlinie 86/465/EWG vom 13.03.1997 enthalten

2.2. Ortsgemeinde Grimburg¹⁴**SO-PV-Gr1**

Änderungsbereich gesamt ca. 31,00 ha



Lage des Änderungsbereichs SO-PV-Gr1

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Der Rat der Gemeinde Grimburg hat bereits in seiner Sitzung am 21.07.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und durch die Kreisverwaltung gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenermittlung 2023 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts gewürdigt. Darüber hinaus findet eine vertiefende Auseinandersetzung im Rahmen des oben aufgeführten Bebauungsplanverfahrens der Ortsgemeinde Grimburg statt. In diesem Zusammenhang wurden Festsetzungen, wie

- Eingrünung,
- Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland,
- Anlage eines Saumstreifens

und weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden sowie Natur und Landschaft getroffen.

¹⁴ Bebauungsplan „Energiepark Grimburg“

Landespflegerische Bewertung

▪ *Bestandssituation*

Die Änderungsfläche wird überwiegend durch intensiv genutzte Grünlandflächen geprägt. Im Umfeld schließen Siedlungs- und Waldflächen an. Im östlichen Bereich befinden sich Bruchgebüsche, die teilweise innerhalb der Änderungsfläche liegen und dort als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt sind. Die Bruchgebüsche sowie die östlich angrenzenden nassfeuchten Quellbereiche sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG erfasst. Die Quellbereiche liegen zudem innerhalb des Naturschutzgebietes „Eidenbruch bei Gusenburg“. Die Fläche wird von einem Wirtschaftsweg mit begleitender Baumreihe durchquert. Unmittelbar westlich und östlich verlaufen zudem Nebenwege des Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“.

Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Strukturvielfalt werden die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen als **mäßig empfindlich** bewertet. Die östlich angrenzenden Gehölzstrukturen sowie die gesetzlich geschützten Quellbereiche innerhalb des Naturschutzgebietes weisen hingegen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf und werden im Übergangsbereich zur Änderungsfläche als **hoch empfindlich** eingestuft.

▪ *Schutzgebietsausweisungen gem. Bundesnaturschutzgesetz*

- Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)
- Biotope nach § 30 BNatSchG
- Naturschutzgebiet Eidenbruch bei Gusenburg (NG-7100-287) angrenzend

▪ *Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild*

- Neuversiegelung bzw. kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
- Verlust der Lebensraumfunktionen für Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung (insbes. Wanderwege) durch technische Anlagen

- *Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung*^{15 16}
 - zur Integration in das Landschaftsbild ist eine umlaufende Eingrünung der Anlage anzustreben
 - zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
 - Entwicklung von mindestens mäßig artenreichem Extensivgrünland zwischen und unterhalb der Solarmodule (ggf. Beachtung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei Pflegemaßnahmen)
 - Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
 - naturnahe Gestaltung erforderlicher Fahrwege

- *Zusammengefasste landespflegerische Bewertung*

Mit Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese werden nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht als erheblich bewertet.

Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende standortbezogene Bewertung bleibt der vertieften Prüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind durch die geplante Photovoltaikanlage grundsätzlich Beeinträchtigungen insbesondere durch die Betroffenheit des unmittelbar angrenzenden Wanderwegs zu erwarten. Diese können insbesondere im Nahbereich durch eine wirksame randliche Eingrünung weitgehend vermindert werden.

Für das Schutzgut Arten und Biotop sind potenzielle Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen sowie mögliche Barrierewirkungen der Anlage, vor allem für Großsäuger, nicht auszuschließen. Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebietes „Eidenbruch bei Gusenburg“ und einzelnen geschützten Biotopen im Osten der Änderungsfläche, ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen mit welchen entsprechenden Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu vermeiden ist. Durch den Erhalt und die Einbindung der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Änderungsfläche können artenschutzrechtliche Eingriffe vermieden werden.

Insgesamt ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ an diesem Standort nach aktuellen Kenntnissen als umweltverträglich zu bewerten.

¹⁵ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

¹⁶ Weitere Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden.

Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen▪ *Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz*

- Allgemein

Der Planbereich liegt innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für die Landwirtschaft sowie Erholung und Tourismus. Angrenzend befindet sich eine Fläche des landesweiten Biotopverbundes.

→ Der Verordnungsgeber des LEP IV führt in diesem Zusammenhang aus, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.

- 4. Teilfortschreibung

zu G 166:

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

→ Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Grimburg 32 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

zu G 166 c:

Die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen soll auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

→ Im Zuge der 7. Änderung sollen 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, eine Überschreitung zu ermöglichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es hierdurch zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird:

- Die Änderungsfläche ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzungen in der Form von Grünland. Diese grenzen an die landwirtschaftliche Hofstelle „Tannenhof“ an. Allerdings wurde die landwirtschaftliche Produktion am Tannenhof 2018 eingestellt und der Betrieb verkauft. Damit hat sich auch die funktionale Bedeutung dieser Flächen grundlegend geändert. Da der übernehmende Betrieb keine Viehhaltung vorsieht, besitzen die angrenzenden Grünlandflächen für diesen Betrieb eine eher untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Weiterhin befinden sich die Flächen im Eigentum der Landwirte selbst, welche mit der Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht nur einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten möchten, sondern zugleich eine wirtschaftliche Absicherung ihres Betriebs anstreben.
- Im Rahmen der vorbereitenden Planung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“ hat die Verbandsgemeinde Hermeskeil die betroffenen örtlichen Landwirte frühzeitig eingebunden. Seitens dieser wurde die geplante Darstellung ausdrücklich begrüßt.

▪ *Regionaler Raumordnungsplan Region Trier*

Der Regionalplan konkretisiert die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms wie nachfolgend tabellarisch dargestellt:

ROP 1985/1995 ¹⁷	ROPneu/E	
	Entwurf 2014	Entwurf 2024 ¹⁸
▪ Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (landwirtschaftliche Vorrangflächen) ▪ Gute Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung ▪ Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser ▪ Wasserschutzgebiet ▪ Hochspannungsleitung 380 kV	▪ <i>Vorranggebiet Grundwasser</i> ▪ <i>Vorranggebiet Landwirtschaft</i>	▪ Vorranggebiet Landwirtschaft ▪ Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ▪ Vorranggebiet Grundwasser ▪ Vorbehaltsgebiet Grundwasser

Soweit sich der Änderungsbereich „SO-PV-Gr1“ auf landwirtschaftliche Vorrangflächen des ROP 1985/1995 erstreckt, wird hier auf die vorangegangenen Ausführungen zum Grundsatz G 166 c verwiesen. So wurde u.a. nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme der Änderungsfläche für die örtliche Landwirtschaft keine erkennbare betriebliche Betroffenheit zur Folge hat.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Änderungsfläche ein schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser gem. ROP 1985/1995 sowie Vorrang- und ein Vorbehaltsgebiet Grundwasser gem. ROPneu/E. Gemäß dem Ziel Z 108 des ROPneu/E sind die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushalts sowie die Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Innerhalb der Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können. Durch die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, ist eine solche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Des Weiteren liegt in der Änderungsfläche eine Fläche mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gem. ROP 1985/1995. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist jedoch nicht zu erwarten, da die Fläche vorher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlag und keine besondere Bedeutung für die touristische oder landschaftsbezogene Erholungsnutzung aufweist.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaft Region Trier im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Änderungsfläche keine grundsätzlichen raumordnerische Bedenken angemeldet hat.

¹⁷ Gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden.

¹⁸ Da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans handelt, sind diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu betrachten.

▪ *Landschaftsplan VG Hermeskeil 2014*

Die Darstellungen im Landschaftsplan¹⁹ sehen zu den Änderungsbereichen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, allgemeine Entwicklungsziele vor. Auf diese wird in Kapitel B 1.1 des Umweltberichts näher eingegangen.

Sonstiges:

Grünland- und Ackerflächen sind gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG förderfähig. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Flurstücke der Änderungsfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in einem benachteiligten Gebiet lagen. Die Gemarkung der Ortsgemeinde Grimburg ist nach Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

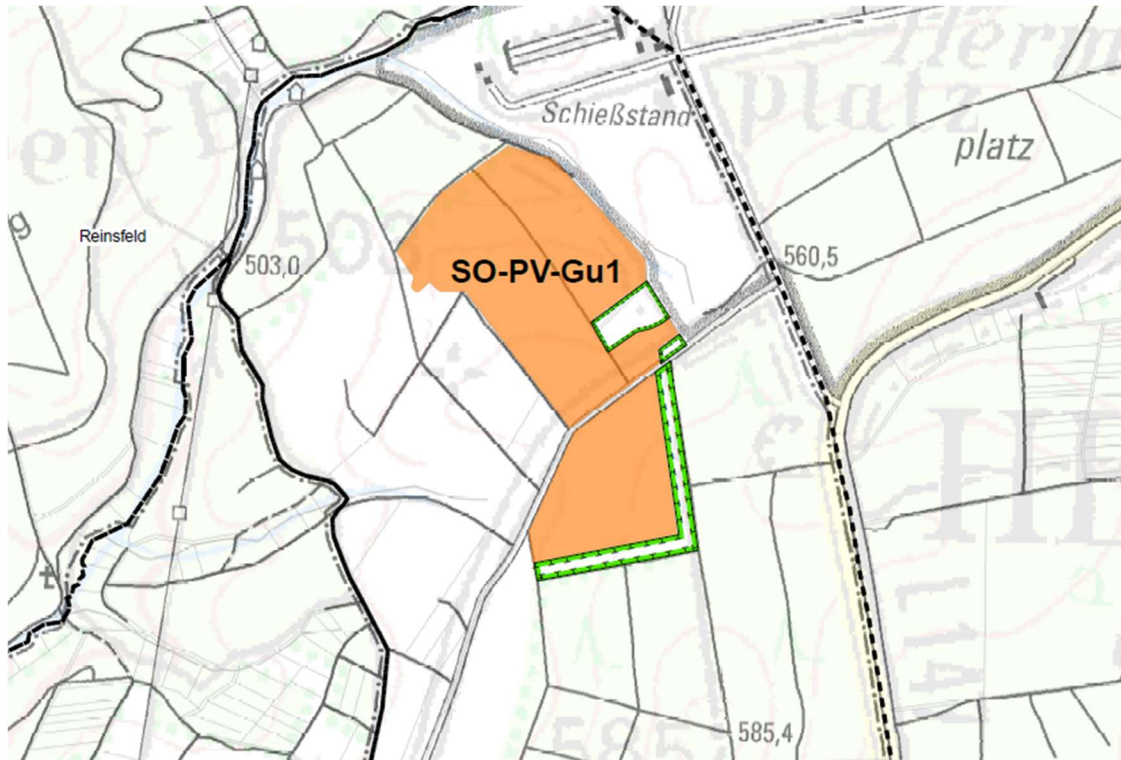
Für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2023 ist zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

¹⁹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 10

2.3. Ortsgemeinde Gusenburg²⁰

SO-PV-Gu1

Änderungsbereich gesamt ca. 20,00 ha



Lage des Änderungsbereichs „SO-PV-Gu1“

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Der Rat der Gemeinde Gusenburg hat in seiner Sitzung am 30.04.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und im Februar 2026 durch die Kreisverwaltung gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenermittlung 2023 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts sowie des aufgeführten Bebauungsplanverfahrens gewürdigt. Darüber hinaus findet eine vertiefende Auseinandersetzung im Rahmen des oben aufgeführten Bebauungsplanverfahrens der Ortsgemeinde Gusenburg statt. In diesem Zusammenhang wurden Festsetzungen, wie

- Eingrünung,
- Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland,
- Anlage eines Saumstreifens

und weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden sowie Natur und Landschaft getroffen.

²⁰ Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik“

Landespflegerische Bewertung

▪ *Bestandssituation*

Die Änderungsfläche wird überwiegend durch intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen geprägt. Im Umfeld schließen zusammenhängende Douglasienbestände an. Im östlichen Teilbereich der Änderungsfläche befinden sich Bruchgebüsche, Borstgrasrasen und nassfeuchte Quellbereiche. Diese sind als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG erfasst und werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt. Die Fläche wird zudem von einem Wirtschaftsweg mit begleitender Baumreihe durchquert.

Die Ackerflächen werden aufgrund ihrer intensiven Nutzung und der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt als **mäßig empfindlich** bewertet. Die Grünlandflächen sowie die den Wirtschaftsweg begleitende Baumreihe weisen eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf und werden als **empfindlich** eingestuft. Die im östlichen Teilbereich vorhandenen Bruchgebüsche sowie die gesetzlich geschützten Borstgrasrasen und nassfeuchten Quellbereiche besitzen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und werden als **hoch empfindlich** bewertet.

▪ *Schutzgebietsausweisungen gem. Bundesnaturschutzgesetz*

- Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)
- Biotope nach § 30 BNatSchG

▪ *Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild*

- Neuversiegelung bzw. kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
- Verlust der Lebensraumfunktionen für Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung durch technische Anlagen

▪ *Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung^{21 22}*

- zur Integration in das Landschaftsbild ist eine umlaufende Eingrünung der Anlage anzustreben

²¹ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

²² Weitere Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden.

- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
 - Entwicklung von mindestens mäßig artenreichem Extensivgrünland zwischen und unterhalb der Solarmodule (ggf. Beachtung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei Pflegemaßnahmen)
 - Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
 - naturnahe Gestaltung erforderlicher Fahrwege
- *Zusammengefasste landespflegerische Bewertung*
- Mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese werden nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht als erheblich bewertet.
- Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende standortbezogene Bewertung bleibt der vertieften Prüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.
- Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind durch die geplante Photovoltaikanlage grundsätzlich Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese können insbesondere im Nahbereich durch eine wirksame randliche Eingrünung weitgehend vermindert werden.
- Für das Schutzgut Arten und Biotope sind potenzielle Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen sowie mögliche Barrierewirkungen der Anlage, vor allem für Großsäuger, nicht auszuschließen. Aufgrund der unmittelbar östlich an die Änderungsfläche angrenzenden Biotopstrukturen ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, durch welche geeigneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen dieser Strukturen vermieden werden können. Durch den Erhalt und die Einbindung der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Änderungsfläche können mögliche Auswirkungen auf Arten und Biotope reduziert sowie artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.
- Insgesamt ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ an diesem Standort nach aktuellem Kenntnisstand als umweltverträglich zu bewerten.

Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

- *Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz*
 - Allgemein

Der Planbereich liegt innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für Erholung und Tourismus. Angrenzend befinden sich ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft.

➔ Der Verordnungsgeber des LEP IV führt in diesem Zusammenhang aus, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.

- 4. Teilfortschreibung

zu G 166:

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

➔ Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Gusenburg 33 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

zu G 166 c:

Die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen soll auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

➔ Im Zuge der 7. Änderung sollen 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, eine Überschreitung zu ermöglichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es hierdurch zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird:

- Im Rahmen der Bebauungsplanung setzte die Ortsgemeinde Gusenburg als Flächeneigentümerin, die betroffenen Pächter frühzeitig über die Nutzungsänderung in Kenntnis. Zwei der drei Pachtverträge endeten am 31.12.2024. Dabei verzichtete einer der Pächter auf eine Entschädigung bzw. Kompensation, da er über genügend Flächen verfügt; ein anderer Pächter stimmte einer Kompensation durch die Verpachtung eines anderen gemeindeeigenen Grundstücks zu. Mit einem dritten Landwirt wurde ein Pachtvertrag abgeschlossen, der eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Teilflächen der Sonderbaufläche bis längstens zum 31.12.2025 vorsah. Eine spätere Berücksichtigung des Landwirts, sollte ein Beweidung der Anlage vorgenommen werden, wurde in Aussicht gestellt.

▪ *Regionaler Raumordnungsplan Region Trier*

Der Regionalplan konkretisiert die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms wie nachfolgend tabellarisch dargestellt:

ROP 1985/1995 ²³	ROPneu/E	
	Entwurf 2014	Entwurf 2024 ²⁴
▪ Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (landwirtschaftliche Vorrangflächen)	-----	-----

²³ Gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden.

²⁴ Da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans handelt, sind diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu betrachten.

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung ▪ Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser | | |
|--|--|--|

Soweit sich der Änderungsbereich „SO-PV-Gu1“ auf landwirtschaftliche Vorrangflächen des ROP 1985/1995 erstreckt, wird hier auf die vorangegangenen Ausführungen zum Grundsatz G 166 c verwiesen. So wurde u.a. nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme der Änderungsfläche für die örtliche Landwirtschaft keine erkennbare betriebliche Betroffenheit zur Folge hat.

Im ROPneu/E erfolgten im Bereich der Sonderbaufläche keine Darstellung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten.

- *Landschaftsplan VG Hermeskeil 2014*

Die Darstellungen im Landschaftsplan²⁵ sehen zu den Änderungsbereichen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, allgemeine Entwicklungsziele vor. Auf diese wird in Kapitel B 1.1 des Umweltberichts näher eingegangen.

Sonstiges

Grünland- und Ackerflächen sind gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG förderfähig. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Flurstücke der Änderungsfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in einem benachteiligten Gebiet lagen. Die Gemarkung der Ortsgemeinde Gusenburg ist nach Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2023 ist zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

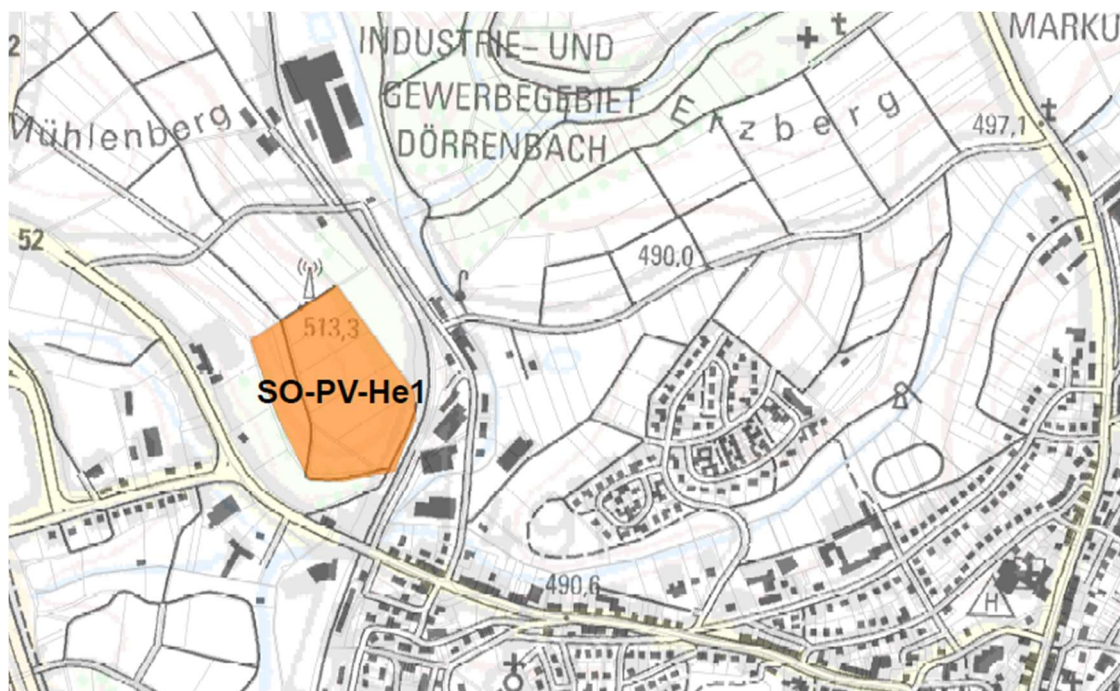
²⁵ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 10

2.4. Stadt Hermeskeil

2.4.1. Hermeskeil Nord²⁶

SO-PV-He1

Änderungsbereich gesamt ca. 6,00 ha



Lage des Änderungsbereichs „SO-PV-He1“

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“

Der Rat der Stadt Hermeskeil hat 2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik (Auf dem Mühlenberg)“ zwecks Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage beschlossen. Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen; im Juli 2026 wurde die Planung durch die Kreisverwaltung gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenermittlung 2023 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts sowie des aufgeführten Bebauungsplanverfahren gewürdigt. Darüber hinaus findet eine vertiefende Auseinandersetzung im Rahmen des oben aufgeführten Bebauungsplanverfahrens der Stadt Hermeskeil statt.

In diesem Zusammenhang wurden Festsetzungen, wie

- Eingrünung,
- Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland,
- Entwicklung eines mesophilen Saums

und weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden sowie Natur und Landschaft getroffen.

²⁶ Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik (Auf dem Mühlenberg)“

Landespflegerische Bewertung

▪ *Bestandssituation*

Die Änderungsfläche wird überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Unmittelbar außerhalb der Änderungsfläche befinden sich Wald- und Gehölzstrukturen. Darüber hinaus wird die Fläche von außerhalb gelegenen Schienenwegen sowie der Bundesstraße B52 eingerahmt. Entlang der Schienenwege verläuft der „Ruwer-Hochwald-Radweg“.

Die Ackerflächen werden aufgrund ihrer intensiven Nutzung und der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt als **mäßig empfindlich** bewertet. Die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen weisen hingegen eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf und sind als **empfindlich** einzustufen.

▪ *Schutzgebietsausweisungen gem. Bundesnaturschutzgesetz*

Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)

▪ *Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild*

- Neuversiegelung bzw. kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
- Verlust der Lebensraumfunktionen für Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung durch technische Anlagen

▪ *Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung^{27 28}*

- zur Integration in das Landschaftsbild ist eine umlaufende Eingrünung der Anlage anzustreben
- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden

²⁷ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

²⁸ Weitere Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden.

- Entwicklung von mindestens mäßig artenreichem Extensivgrünland zwischen und unterhalb der Solarmodule (ggf. Beachtung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei Pflegemaßnahmen)
 - Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
 - naturnahe Gestaltung erforderlicher Fahrwege
- **Zusammengefasste landespflegerische Bewertung**
- Mit Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese werden nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht als erheblich bewertet.
- Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende standortbezogene Bewertung bleibt der vertieften Prüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.
- Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind durch die geplante Photovoltaikanlage grundsätzlich Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund der erhöhten Lage und der umgebenden Waldstrukturen ist die geplante Anlage jedoch nur eingeschränkt einsehbar. Die visuellen Auswirkungen werden dadurch bereits deutlich gemindert und können insbesondere im Nahbereich durch eine wirksame randliche Eingrünung weiter reduziert werden.
- Für das Schutzgut Arten und Biotope sind potenzielle Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen sowie mögliche Barrierewirkungen der Anlage, vor allem für Großsäuger, nicht auszuschließen. Die konkrete Betroffenheit ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher zu untersuchen. Durch den Erhalt und die Einbindung vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb der Änderungsfläche können mögliche Auswirkungen auf Arten und Biotope reduziert sowie artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.
- Insgesamt ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ an diesem Standort nach aktuellen Kenntnissen als umweltverträglich zu bewerten.

Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

- **Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz**
- Allgemein
Der Planbereich liegt innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für Erholung und Tourismus.
➔ Der Verordnungsgeber des LEP IV führt in diesem Zusammenhang aus, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.
 - 4. Teilfortschreibung
zu G 166:
Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

- ➔ Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Stadt Hermeskeil 33 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

zu G 166 c:

Die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen soll auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

- ➔ Im Zuge der 7. Änderung sollen 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, eine Überschreitung zu ermöglichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es hierdurch zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird:

- Im vorliegenden Fall hat sich der betroffene Landwirt als Flächeneigentümer zum Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche geäußert. Nach seiner Einschätzung führt die geplante Nutzungsänderung zu keiner nachteiligen Betroffenheit, da die Fläche künftig im Rahmen einer Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Darüber hinaus macht die betroffene Fläche nach Angaben des Eigentümers lediglich rund 0,3 % der von seinem Betrieb bewirtschafteten Gesamtfläche aus. Auswirkungen auf die Bewirtschaftung oder die betriebliche Entwicklung sind daher nicht zu erwarten.

▪ *Regionaler Raumordnungsplan Region Trier*

Der Regionalplan konkretisiert die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms wie nachfolgend tabellarisch dargestellt:

ROP 1985/1995 ²⁹	ROPneu/E	
	Entwurf 2014	Entwurf 2024 ³⁰
▪ Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (landwirtschaftliche Vorrangflächen) ▪ Gute Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung ▪ Gemeinde mit besonderer Funktion „Erholung“ ▪ Gemeinde mit besonderer Funktion „Wohnen“	▪ <i>Vorranggebiet Forstwirtschaft</i> ▪ <i>Vorranggebiet Landwirtschaft (Nachmeldung Landwirtschaftskammer 2016)</i>	▪ Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ▪ Vorbehaltsgebiet Grundwasser ▪ Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

²⁹ Gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden.

³⁰ Da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans handelt, sind diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu betrachten.

Soweit sich der Änderungsbereich „SO-PV-He1“ auf landwirtschaftliche Vorrangflächen des ROP 1985/1995 erstreckt, wird hier auf die vorangegangenen Ausführungen zum Grundsatz G 166 c verwiesen. So wurde u.a. nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme der Änderungsfläche für die örtliche Landwirtschaft keine erkennbare betriebliche Betroffenheit zur Folge hat.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Änderungsfläche ein Vorbehaltsgebiet Grundwasser gem. ROPneu/E. Durch die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes Grundwasser nicht zu erwarten.

Des Weiteren liegen innerhalb der Änderungsfläche eine Fläche mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gem. ROP 1985/1995 und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus gem. ROPneu/E. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist jedoch nicht zu erwarten, da die Fläche vorher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlag und keine besondere Bedeutung für die touristische oder landschaftsbezogene Erholungsnutzung aufweist.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaft Region Trier im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Änderungsfläche keine grundsätzlichen raumordnerische Bedenken angemeldet hat.

- ***Landschaftsplan VG Hermeskeil 2014***

Die Darstellungen im Landschaftsplan³¹ sehen zu den Änderungsbereichen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, allgemeine Entwicklungsziele vor. Auf diese wird in Kapitel B 1.1 des Umweltberichts näher eingegangen.

Sonstiges

Förderfähig nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG sind Grünland- und Ackerflächen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Flurstücke der Änderungsfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in einem benachteiligten Gebiet³² lagen. Die Gemarkung der Stadt Hermeskeil ist nach Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2023 ist zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

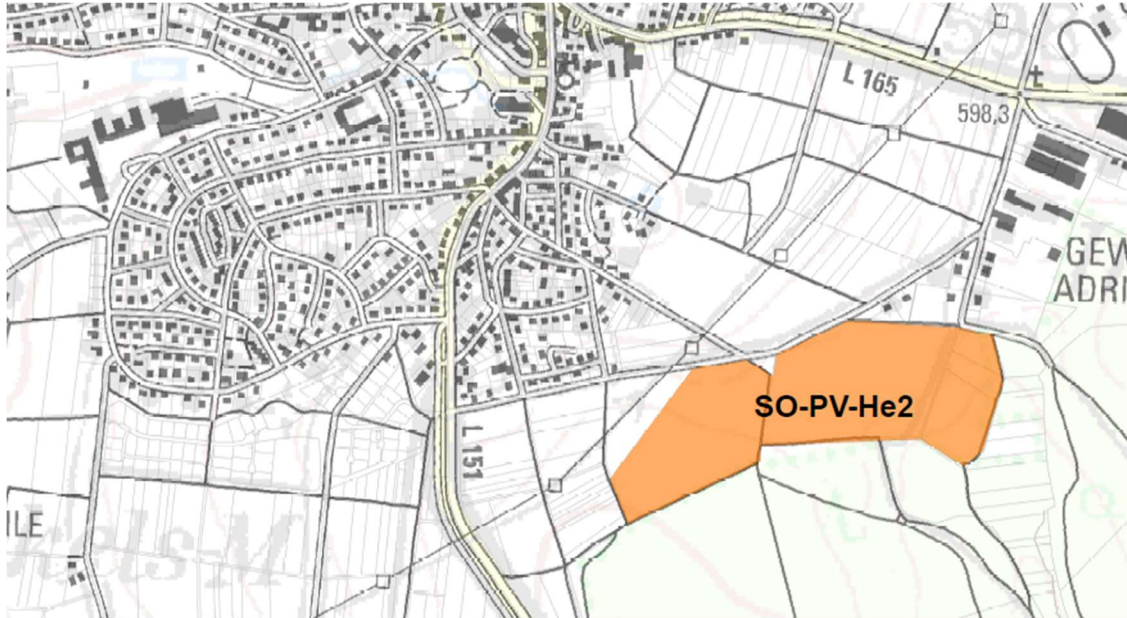
³¹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 10

³² Benachteiligte Gebiete sind Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 13. März 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1). Eine Liste zu den benachteiligten Gebieten ist in der überarbeiteten Fassung der Richtlinie 86/465/EWG vom 13.03.1997 enthalten

2.4.2. Hermeskeil Süd³³

SO-PV-He2

Änderungsbereich gesamt ca. 14,00 ha



Lage des Änderungsbereichs „SO-PV-He2“

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“

Der Rat der Stadt Hermeskeil hat in seiner Sitzung am 21.12.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und durch die Kreisverwaltung gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenermittlung 2023 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts gewürdigt. Darüber hinaus findet eine vertiefende Auseinandersetzung im Rahmen des oben aufgeführten Bebauungsplanverfahrens der Stadt Hermeskeil statt. In diesem Zusammenhang wurden Festsetzungen, wie

- Eingrünung,
- Umzäunung mit Bodenabstand für Kleintiere,
- sachgerechter Umgang mit Boden

und weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden sowie Natur und Landschaft getroffen.

³³ Bebauungsplanung „Im Kleegarten/Auf der Hild“

Landespflegerische Bewertung

▪ *Bestandssituation*

Die Änderungsfläche liegt am Rand des Siedlungsbereichs von Hermeskeil und wird überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Unmittelbar angrenzend befinden sich Feldgehölzstrukturen in Form einer Douglassiengruppe sowie weitere Wald- und Gehölzstrukturen. Die Fläche wird von einem Wirtschaftsweg durchquert, der zugleich Bestandteil des Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ ist. Im Südosten grenzen Quellbereiche und Gebüschstrukturen unmittelbar an die Änderungsfläche an.

Die Ackerflächen werden aufgrund ihrer intensiven Nutzung und der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt als **mäßig empfindlich** bewertet. Die unmittelbar angrenzenden Gehölzstrukturen weisen hingegen eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf und werden als **empfindlich** eingestuft. Die südöstlich gelegenen Quell- und Gebüschstrukturen besitzen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Die Übergangsbereiche zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und diesen Biotopstrukturen werden daher als **hoch empfindlich** bewertet.

▪ *Schutzgebietsausweisungen gem. Bundesnaturschutzgesetz*

- Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)
- Biotope nach § 30 BNatSchG angrenzend

▪ *Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild*

- Neuversiegelung bzw. kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
- Verlust der Lebensraumfunktionen für Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung durch technische Anlagen

▪ *Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung^{34 35}*

- zur Integration in das Landschaftsbild ist eine umlaufende Eingrünung der Anlage anzustreben

³⁴ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

³⁵ Weitere Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden.

- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
- Entwicklung von mindestens mäßig artenreichem Extensivgrünland zwischen und unterhalb der Solarmodule (ggf. Beachtung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei Pflegemaßnahmen)
- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
- naturnahe Gestaltung erforderlicher Fahrwege

▪ *Zusammengefasste landespflegerische Bewertung*

Mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese werden nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht als erheblich bewertet.

Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende standortbezogene Bewertung bleibt der vertieften Prüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind durch die geplante Photovoltaikanlage grundsätzlich Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese können insbesondere im Nahbereich durch eine wirksame randliche Eingrünung weitgehend vermindert werden. Einer Eingrünung kommt vorliegend aufgrund des durch die Änderungsfläche verlaufenden Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ eine besondere Bedeutung zu.

Für das Schutzgut Arten und Biotope sind potenzielle Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen sowie mögliche Barrierewirkungen der Anlage, vor allem für Großsäuger, nicht auszuschließen. Die konkrete Betroffenheit ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher zu untersuchen. Aufgrund der unmittelbar südöstlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope ist im weiteren Verfahren zu prüfen, durch welche geeigneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Insgesamt ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ an diesem Standort nach aktuellem Kenntnisstand als umweltverträglich zu bewerten.

Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

▪ *Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz*

- Allgemein

Der Planbereich liegt innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für die Landwirtschaft, Erholung und Tourismus sowie für den Grundwasserschutz.

➔ Der Verordnungsgeber des LEP IV führt in diesem Zusammenhang aus, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.

- 4. Teilfortschreibung

zu G 166:

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

➔ Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Stadt Hermeskeil 33 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

zu G 166 c:

Die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen soll auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

➔ Im Zuge der 7. Änderung sollen 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, eine Überschreitung zu ermöglichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es hierdurch zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird:

- Die Flächen werden bis auf einen kleinen Teilbereich von dem künftigen Betreiber der Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst bewirtschaftet. Sein landwirtschaftlicher Betrieb wird durch die Hinzunahme der weiteren betriebswirtschaftlichen Säule der nachhaltigen Energieerzeugung finanziell gestärkt und krisensicherer und breiter aufgestellt.
- Der weitere kleine Teilbereich war an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet. Das Pachtverhältnis wurde im Vorfeld ordnungsgemäß beendet. Der hierdurch entstehende Verlust der Pachtfläche wird für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb als unerheblich eingestuft. Aufgrund der geringen Flächengröße und der betrieblichen Flächenausstattung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung oder die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betriebs zu erwarten.

▪ *Regionaler Raumordnungsplan Region Trier*

Der Regionalplan konkretisiert die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms wie nachfolgend tabellarisch dargestellt:

ROP 1985/1995 ³⁶	ROPneu/E	
	Entwurf 2014	Entwurf 2024 ³⁷

³⁶ Gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden.

³⁷ Da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans handelt, sind diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu betrachten.

- Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche - Gute Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung - Gemeinde mit besonderer Funktion „Erholung“ - Gemeinde mit besonderer Funktion „Wohnen“	<i>Vorranggebiet Grundwasser</i> <i>Vorranggebiet Landwirtschaft</i>	- Vorranggebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Grundwasser - Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
---	---	--

Soweit sich der Änderungsbereich „SO-PV-He2“ auf landwirtschaftliche Vorrangflächen des ROP 1985/1995 und des ROPneu/E erstreckt, wird hier auf die vorangegangenen Ausführungen zum Grundsatz G 166 c verwiesen. So wurde u.a. nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme der Änderungsfläche für die örtliche Landwirtschaft keine erkennbare betriebliche Betroffenheit zur Folge hat.

Zudem ist nach Mitteilung des Flächeneigentümers die Realisierung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geplant, wodurch die Zielsetzung der Regionalplanung, „Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung“ entsprochen wird.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Änderungsfläche ein Vorbehaltsgebiet Grundwasser gem. ROPneu/E. Durch die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes Grundwasser nicht zu erwarten.

Des Weiteren liegen innerhalb der Änderungsfläche eine Fläche mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gem. ROP 1985/1995 und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus gem. ROPneu/E. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist jedoch nicht zu erwarten, da die Fläche vorher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlag und keine besondere Bedeutung für die touristische oder landschaftsbezogene Erholungsnutzung aufweist.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaft Region Trier im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Änderungsfläche keine grundsätzlichen raumordnerische Bedenken angemeldet hat.

▪ *Landschaftsplan VG Hermeskeil 2014*

Die Darstellungen im Landschaftsplan³⁸ sehen zu den Änderungsbereichen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, allgemeine Entwicklungsziele vor. Auf diese wird in Kapitel B 1.1 des Umweltberichts näher eingegangen.

Sonstiges

Grünland- und Ackerflächen sind gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG förderfähig. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Flurstücke der Änderungsfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in einem benachteiligten Gebiet lagen. Die Gemarkung der Stadt Hermeskeil ist nach Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

³⁸ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 10

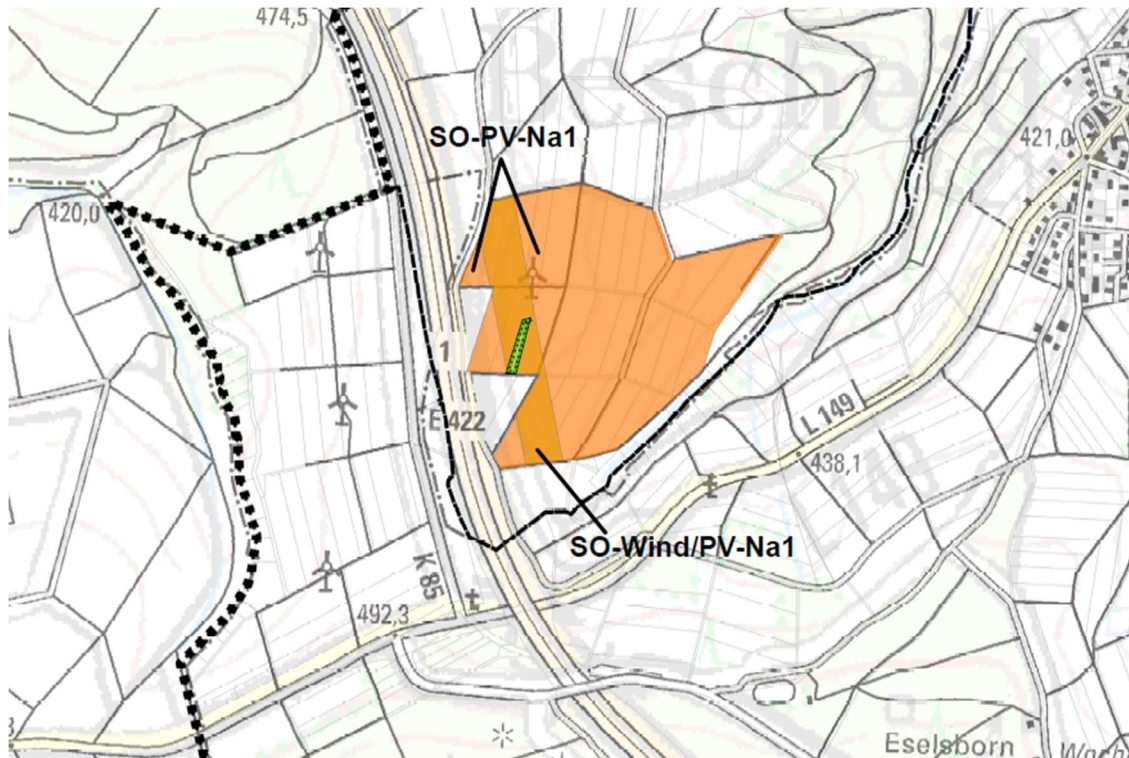
Für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2023 ist zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

2.5. Ortsgemeinde Naurath (Wald)³⁹

SO-Wind/PV-Na1 / SO-PV-Na1

Änderungsbereich gesamt ca. 18,00 ha

hiervon ca. 14,00 ha Sonderbauflächen für Photovoltaik
und ca. 4,00 ha Sonderbauflächen für Wind/Photovoltaik



Lage des Änderungsbereichs „SO-Wind/PV-Na1 / SO-PV-Na1“

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Wind/Photovoltaik“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bzw. „Sonderbauflächen für Photovoltaik“

Der Rat der Gemeinde Naurath (Wald) hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Zwischenzeitlich wurde die Bebauungsplanung als Satzung beschlossen.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenermittlung 2023 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts gewürdigt. Darüber hinaus findet eine vertiefende Auseinandersetzung im Rahmen des oben aufgeführten Bebauungsplanverfahrens der Ortsgemeinde Naurath (Wald) statt. In diesem Zusammenhang wurden Festsetzungen, wie

- Eingrünung,
- Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland,
- Boden- und Grundwasserschutz

³⁹ Bebauungsplan „Energiepark Naurath (Wald)“

und weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden sowie Natur und Landschaft getroffen.

Landespflegerische Bewertung

▪ *Bestandssituation*

Vereinzelt kommen innerhalb der Fläche Feldgehölzstrukturen und Einzelbäume vor. Ebenfalls innerhalb der Änderungsfläche befindet sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, die der Entwicklung extensiven Grünlands sowie der Pflanzung heimischer, regionaltypischer Obstbäume dient. Im Umfeld schließen Wald- und Gehölzbestände sowie die Bundesautobahn A1 an. Das Landschaftsbild ist zudem durch bestehende Windenergieanlagen bereits technisch vorbelastet. Südöstlich außerhalb der Änderungsfläche befinden sich ein Bachlauf sowie Nass- und Feuchtgrünlandbestände.

Die intensiv genutzte Ackerfläche wird aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Strukturvielfalt sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die Verkehrsinfrastruktur und die Windenergienutzung als **mäßig empfindlich** bewertet. Die Grünlandflächen sowie die innerhalb der Änderungsfläche vorhandenen Feldgehölzstrukturen und Einzelbäume weisen hingegen eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf und werden als **empfindlich** eingestuft. Die Maßnahmenfläche zur Entwicklung von extensivem Grünland und Streuobstbeständen besitzt eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Gleiches gilt für den südöstlich gelegenen Bachlauf sowie die Nass- und Feuchtgrünlandbestände. Die Übergangsbereiche zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und diesen Strukturen werden daher als **hoch empfindlich** bewertet.

▪ *Schutzgebietsausweisungen gem. Bundesnaturschutzgesetz*

- Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)
- Biotop nach § 30 BNatSchG angrenzend

▪ *Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild*

- Neuversiegelung bzw. kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
- Verlust der Lebensraumfunktionen für Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung durch technische Anlagen

- *Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung*^{40 41}
 - zur Integration in das Landschaftsbild ist eine umlaufende Eingrünung der Anlage anzustreben
 - zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
 - Entwicklung von mindestens mäßig artenreichem Extensivgrünland zwischen und unterhalb der Solarmodule (ggf. Beachtung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei Pflegemaßnahmen)
 - Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
 - naturnahe Gestaltung erforderlicher Fahrwege

- *Zusammengefasste landespflegerische Bewertung*

Mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese werden nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht als erheblich bewertet.

Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende standortbezogene Bewertung bleibt der vertieften Prüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind durch die geplante Photovoltaikanlage grundsätzlich Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Landschaftsbild ist im Bereich der Änderungsfläche jedoch bereits durch eine bestehende Windenergieanlage technisch vorgeprägt. Die visuellen Auswirkungen der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage können insbesondere im Nahbereich durch eine wirksame randliche Eingrünung weitgehend vermindert werden.

Für das Schutzgut Arten und Biotope sind potenzielle Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen sowie mögliche Barrierewirkungen der Anlage, vor allem für Großsäuger, nicht auszuschließen. Die konkrete Betroffenheit ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher zu untersuchen. Aufgrund der unmittelbar südöstlich angrenzenden geschützten Biotope ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, durch welche geeigneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen dieser Lebensräume vermieden werden können. Durch den Erhalt und die Einbindung der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb der Änderungsfläche können mögliche Auswirkungen auf Arten und Biotope reduziert sowie artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Die innerhalb der Änderungsfläche gelegene Maßnahmenfläche zur Entwicklung extensiven Grünlands sowie zur Pflanzung heimischer, regionaltypischer Obstbäume ist dauerhaft zu erhalten und in die weitere Planung zu integrieren.

⁴⁰ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

⁴¹ Weitere Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden.

Insgesamt ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ an diesem Standort nach aktuellem Kenntnisstand als umweltverträglich zu bewerten.

Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

▪ *Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz*

- Allgemein

Der Planbereich liegt innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für die Windenergie sowie Erholung und Tourismus.

➔ Der Verordnungsgeber des LEP IV führt in diesem Zusammenhang aus, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.

- 4. Teilfortschreibung

zu G 166:

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

➔ Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Naurath (Wald) 32 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

zu G 166 c:

Die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen soll auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

➔ Im Zuge der 7. Änderung sollen 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, eine Überschreitung zu ermöglichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es hierdurch zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird:

- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Biotopkartierung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Flächen überwiegend als Grünland und nur ein kleiner Teil der Flächen intensiv ackerbaulich genutzt werden.
- Nach Mitteilung der Ortsgemeinde Naurath, in deren Eigentum sich die Planflächen befinden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanung die betroffenen landwirtschaftlichen Pächter frühzeitig von den Planungsüberlegungen unterrichtet und haben den erforderlichen Anpassungen ihrer Pacht- / Nutzungsverträge zugestimmt. Eine Ersatzlandbeschaffung für die überplanten Flächen wurde - soweit bekannt - nicht eingefordert.

▪ *Regionaler Raumordnungsplan Region Trier*

Der Regionalplan konkretisiert die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms wie nachfolgend tabellarisch dargestellt:

ROP 1985/1995 ⁴²	ROPneu/E	
	Entwurf 2014	Entwurf 2024 ⁴³
▪ Gemeinde mit besonderer Funktion „Erholung“ ▪ Gemeinde mit besonderer Funktion „Landwirtschaft“ ▪ Hervorragende Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung	▪ <i>Vorranggebiet Windenergienutzung</i>	▪ Vorranggebiet Windenergienutzung
ROP 2004		
▪ Vorranggebiet Windenergienutzung		

Der Änderungsbereich „SO-Wind/PV-Na1 / SO-PV-Na1“ liegt innerhalb einer Fläche mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gem. ROP 1985/1995. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist jedoch unter Berücksichtigung der Lage an der Autobahn A1 und der 2004 erfolgten Festlegung eines Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und den sonstigen Merkmalen ist zudem keine besondere Bedeutung für die touristische oder landschaftsbezogene Erholungsnutzung erkennbar.

Aufgrund der Tatsache, dass es im Bereich der Änderungsfläche SO-PV-Na1 zu einer Überlagerung eines Vorranggebiet für die Windenergienutzung (ROP 2004) kommt, an dessen Darstellung auch im ROPneu festgehalten wurde, fand eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg und der SGD Nord statt, um eine Zielkonformität der Planung zu erreichen bzw. diese auch dauerhaft zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten, dass die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche zu erweitern ist. So ist der Bereich, der als Vorranggebiet für die Windenergienutzung seitens der Regionalplanung bestimmt wurde, auch als Sonderbaufläche Windenergie darzustellen.

Darüber hinaus wird hilfsweise hier dargelegt, dass die Zielkonformität für eine spätere, erforderlich werdende Bebauungsplanung u.a. durch Aufnahme eines bedingten Baurechtes erreicht werden soll. Dieser Hinweis erzeugt zwar keine durch das bauleitplanerische Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) geprägte unmittelbare Bindungswirkung für die Trägerin der Bebauungsplanung (hier die Ortsgemeinde Naurath (Wald)), wird aber als plausible Darlegung angesehen, dass ein

⁴² Gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden.

⁴³ Da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans handelt, sind diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu betrachten.

Zielverstoß im Rahmen einer späteren Bebauungsplanung im Wege eines festsetzbaren und machbaren Lösungsvorschlages vermieden werden kann und soll. Des Weiteren ist die Aufnahme einer Auflage im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes denkbar, um so den Zielen der Raumordnung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. So sind nach überwiegender Auffassung in der Literatur Nebenbestimmungen in der Genehmigung nach § 6 in der Form einer Auflage zulässig. Das BVerwG hat es ausdrücklich für zulässig erklärt, die Genehmigung mit „Maßgaben oder Einschränkungen (Auflagen)“ zu erteilen, die sich auf den Inhalt des Flächennutzungsplans beziehen (BVerwG NVwZ 2010, 1026 Rn. 75).

▪ *Landschaftsplan VG Hermeskeil 2014*

Die Darstellungen im Landschaftsplan⁴⁴ sehen zu den Änderungsbereichen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, allgemeine Entwicklungsziele vor. Auf diese wird in Kapitel B 1.1 des Umweltberichts näher eingegangen.

Sonstiges

Die Änderungsfläche SO-PV-Na1 befindet sich in Teilen im privilegierten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB, da die Fläche im 200-Meter-Korridor der Autobahn A1 liegt.

Weiterhin förderfähig sind Grünland- und Ackerflächen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Flurstücke der Änderungsfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in einem benachteiligten Gebiet lagen. Die Gemarkung der Ortsgemeinde Naurath (Wald) ist nach Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

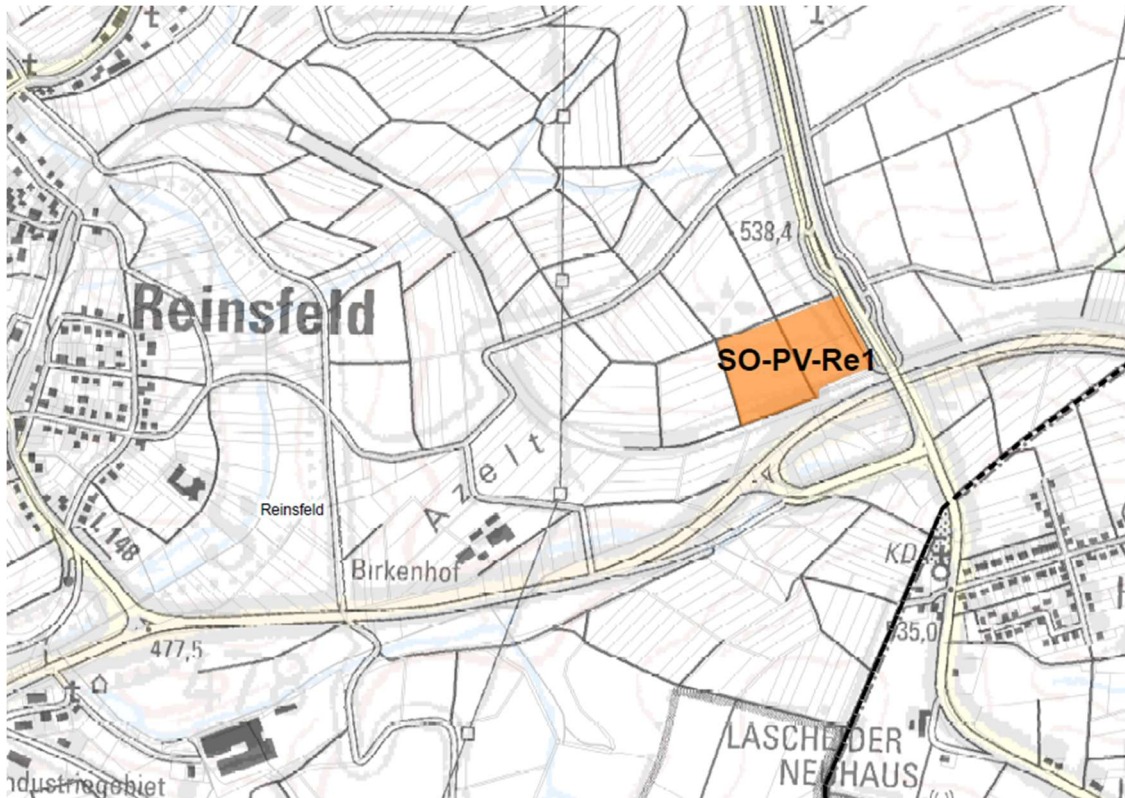
Für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2023 ist zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

⁴⁴ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 10

2.6. Ortsgemeinde Reinsfeld⁴⁵

SO-PV-Re1

Änderungsbereich gesamt ca. 4,00 ha



Lage des Änderungsbereichs „SO-PV-Re1“

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“

Der Rat der Ortsgemeinde Reinsfeld hat für diesen Bereich einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Entwicklung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ gefasst.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden bereits im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenermittlung 2023 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts sowie des aufgeführten Bebauungsplanverfahren gewürdigt.

⁴⁵ Bebauungsplan „Im Neuen Flur zum Höfchen“

Landespflegerische Bewertung

▪ *Bestandssituation*

Die Änderungsfläche wird durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Entlang der Wirtschaftswege befinden sich angrenzende Feldgehölzstrukturen und Einzelbäume. Im Umfeld schließen weitere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie die Landesstraße L151 und die Bundesstraße B407 an. Darüber hinaus verlaufen in unmittelbarer Nähe der „Ruwer-Hochwald-Radweg“ sowie eine Mountainbike-Strecke.

Die Ackerflächen werden aufgrund ihrer intensiven Nutzung, der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt sowie der Vorbelastungen durch die angrenzende Verkehrsinfrastruktur als **mäßig empfindlich** bewertet. Die entlang der Wirtschaftswege vorhandenen Gehölzstrukturen und Einzelbäume weisen hingegen eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf und sind als **empfindlich** einzustufen.

▪ *Schutzgebietsausweisungen gem. Bundesnaturschutzgesetz*

Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)

▪ *Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild*

- Neuversiegelung bzw. kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
- Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
- Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
- Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
- Verlust der Lebensraumfunktionen für Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
- Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
- Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung durch technische Anlagen

▪ *Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung^{46 47}*

- zur Integration in das Landschaftsbild ist eine umlaufende Eingrünung der Anlage anzustreben
- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden

⁴⁶ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

⁴⁷ Weitere Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden.

- Entwicklung von mindestens mäßig artenreichem Extensivgrünland zwischen und unterhalb der Solarmodule (ggf. Beachtung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei Pflegemaßnahmen)
 - Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
 - naturnahe Gestaltung erforderlicher Fahrwege
- *Zusammengefasste landespflegerische Bewertung*
- Mit Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese werden nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht als erheblich bewertet.
- Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende standortbezogene Bewertung bleibt der vertieften Prüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.
- Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind durch die geplante Photovoltaikanlage grundsätzlich Beeinträchtigungen zu erwarten. Der betroffene Landschaftsraum ist jedoch bereits durch die angrenzende Bundesstraße B52 sowie die Landesstraße L151 vorbelastet. Die visuellen Auswirkungen der Planung können insbesondere im Nahbereich durch eine wirksame randliche Eingrünung weitgehend vermindert werden.
- Für das Schutzgut Arten und Biotope sind potenzielle Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen sowie mögliche Barrierewirkungen der Anlage, vor allem für Großsäuger, nicht auszuschließen. Die konkrete Betroffenheit ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher zu untersuchen. Durch den Erhalt und die Einbindung vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb der Änderungsfläche können mögliche Auswirkungen auf Arten und Biotope reduziert sowie artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.
- Insgesamt ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ an diesem Standort nach aktuellen Kenntnissen als umweltverträglich zu bewerten.

Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

- *Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz*
- Allgemein
- Der Planbereich liegt innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für die Landwirtschaft sowie Erholung und Tourismus.
- ➔ Der Verordnungsgeber des LEP IV führt in diesem Zusammenhang aus, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.
- 4. Teilfortschreibung
- zu G 166:
- Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

- ➔ Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Reinsfeld 31 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

zu G 166 c:

Die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen soll auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

- ➔ Im Zuge der 7. Änderung sollen 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, eine Überschreitung zu ermöglichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es hierdurch zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird:

- Im vorliegenden Fall wird die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche von einem Pächter bewirtschaftet. Dieser äußerte sich zu dem Wegfall der Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche, dass die gepachtete Fläche weniger als 5 % der bewirtschafteten Gesamtfläche seines Betriebes ausmache und demnach keine nachteilige Betroffenheit vorliegt.

▪ *Regionaler Raumordnungsplan Region Trier*

Der Regionalplan konkretisiert die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms wie nachfolgend tabellarisch dargestellt:

ROP 1985/1995 ⁴⁸	ROPneu/E	
	Entwurf 2014	Entwurf 2024 ⁴⁹
▪ Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (landwirtschaftliche Vorrangflächen) ▪ Gute Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung ▪ Gemeinde mit besonderer Funktion „Erholung“ ▪ Gemeinde mit besonderer Funktion „Wohnen“ ▪ Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser ▪ Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	▪ <i>Vorranggebiet Landwirtschaft</i>	▪ Vorranggebiet Landwirtschaft ▪ Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ▪ Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Soweit sich der Änderungsbereich „SO-PV-Re1“ auf landwirtschaftliche Vorrangflächen des ROP 1985/1995 bzw. des ROPneu/E erstreckt, wird hier auf

⁴⁸ Gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden.

⁴⁹ Da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans handelt, sind diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu betrachten.

die vorangegangenen Ausführungen zum Grundsatz G 166 c verwiesen. So wurde u.a. nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme der Änderungsfläche für die örtliche Landwirtschaft keine erkennbare betriebliche Betroffenheit zur Folge hat. Des Weiteren liegen innerhalb der Änderungsfläche eine Fläche mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gem. ROP 1985/1995 und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus gem. ROPneu/E. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist jedoch nicht zu erwarten, da die Fläche vorher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlag und keine besondere Bedeutung für die touristische oder landschaftsbezogene Erholungsnutzung aufweist.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Änderungsfläche ein schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser gem. ROP 1985/1995. Durch die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes Grundwasser nicht zu erwarten.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaft Region Trier im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Änderungsfläche keine grundsätzlichen raumordnerische Bedenken angemeldet hat.

- *Landschaftsplan VG Hermeskeil 2014*

Die Darstellungen im Landschaftsplan⁵⁰ sehen zu den Änderungsbereichen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, allgemeine Entwicklungsziele vor. Auf diese wird in Kapitel B 1.1 des Umweltberichts näher eingegangen.

Sonstiges

Grünland- und Ackerflächen sind gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG förderfähig. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Flurstücke der Änderungsfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in einem benachteiligten Gebiet lagen. Die Gemarkung der Ortsgemeinde Reinsfeld ist nach Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

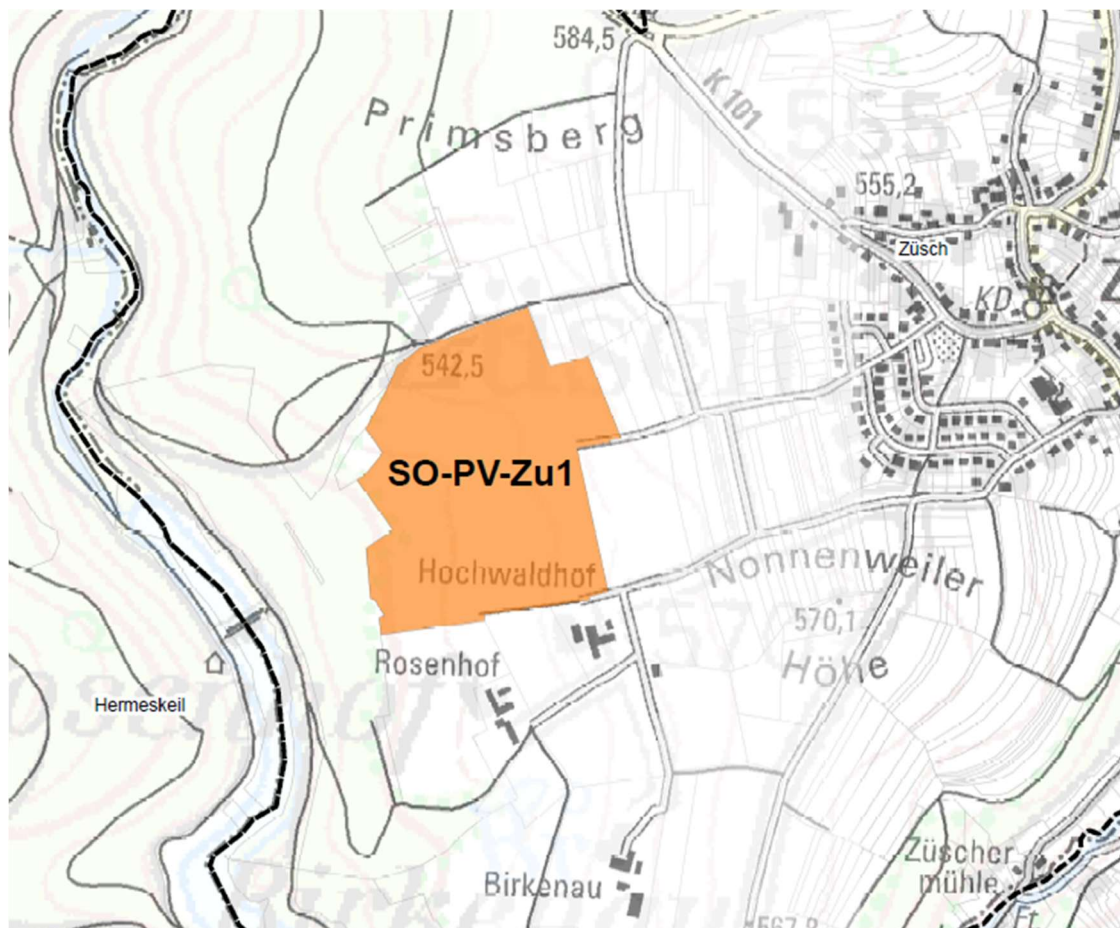
Für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2023 ist zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

⁵⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 10

2.7. Ortsgemeinde Züschen

SO-PV-Zu1

Änderungsbereich gesamt ca. 15,00 ha



Lage des Änderungsbereichs „SO-PV-Zu1“

„Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“

Der Rat der Gemeinde Züschen hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan in diesem Bereich zur Entwicklung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ gefasst.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenermittlung 2023 geprüft. Von einer erneuten Prüfung alternativer Standortvarianten wird daher abgesehen.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts sowie des aufgeführten Bebauungsplanverfahren gewürdigt.

Landespflegerische Bewertung

▪ Bestandssituation

Die Änderungsfläche wird überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Daneben sind innerhalb der Änderungsfläche ein Waldrand sowie Wirtschaftswege vorhanden. Im Umfeld schließen weitere Waldflächen an. Westlich außerhalb der Änderungsfläche befinden sich die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Sumpfschlucht“ und „Quellbach“.

Die Ackerflächen werden aufgrund ihrer intensiven Nutzung und der vergleichsweise geringen Strukturvielfalt als **mäßig empfindlich** bewertet. Der innerhalb der Änderungsfläche vorhandene Waldrand weist eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf und wird als **empfindlich** eingestuft. Die westlich gelegenen, gesetzlich geschützten Biotop „Sumpfwiese“ und „Quellbach“ sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen besitzen hingegen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Die Übergangsbereiche zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und diesen Biotopstrukturen werden daher als **hoch empfindlich** bewertet.

- *Schutzgebietsausweisungen gem. Bundesnaturschutzgesetz*
 - Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)
 - Biotop nach § 30 BNatSchG angrenzend
- *Zu erwartende Auswirkungen auf den Naturhaushalt / das Landschaftsbild*
 - Neuversiegelung bzw. kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Module bzw. deren Fundamente in nicht erheblichem Umfang
 - Verbesserungen der Bodenhaushaltsfunktion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Umwandlung in Extensivgrünland
 - Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse (thermische Belastung / Aufheizung der Solarmodule)
 - Veränderung der Kaltluftproduktionsfunktion durch geänderte Einstrahlungsverhältnisse
 - Verlust der Lebensraumfunktionen für Tierarten (Großsäuger) bei ggf. erforderlicher Einzäunung des Gebietes
 - Vorübergehende Beeinträchtigung von faunistischer Lebensraumfunktion durch Bautätigkeiten
 - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch technische Überformung im Nahbereich
 - Beeinträchtigung von Flächen für die landschaftsbezogene Erholung durch technische Anlagen
- *Landespflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung^{51 52}*
 - zur Integration in das Landschaftsbild ist eine umlaufende Eingrünung der Anlage anzustreben
 - zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
 - Entwicklung von mindestens mäßig artenreichem Extensivgrünland zwischen und unterhalb der Solarmodule (ggf. Beachtung der Brutzeiten von Bodenbrütern bei Pflegemaßnahmen)

⁵¹ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

⁵² Weitere Maßnahmen können dem Umweltbericht entnommen werden.

- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
- naturnahe Gestaltung erforderlicher Fahrwege
- **Zusammengefasste landespflegerische Bewertung**

Mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese werden nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht als erheblich bewertet.

Auch für die Schutzgüter Boden und Wasser sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende standortbezogene Bewertung bleibt der vertieften Prüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind durch die geplante Photovoltaikanlage grundsätzlich Beeinträchtigungen zu erwarten. Die visuellen Auswirkungen der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage können insbesondere im Nahbereich durch eine wirksame randliche Eingrünung weitgehend vermindert werden.

Für das Schutzgut Arten und Biotope sind potenzielle Beeinträchtigungen insbesondere durch den Verlust von Lebensräumen sowie mögliche Barrierewirkungen der Anlage, vor allem für Großsäuger, nicht auszuschließen. Die konkrete Betroffenheit ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher zu untersuchen. Aufgrund der unmittelbar östlich angrenzenden geschützten Biotope ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, durch welche geeigneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen dieser Lebensräume vermieden werden können. Durch den Erhalt und die Einbindung des vorhandenen Waldrandbereichs können mögliche Auswirkungen auf Arten und Biotope reduziert sowie artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Insgesamt ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ an diesem Standort nach aktuellem Kenntnisstand als umweltverträglich zu bewerten.

Berücksichtigung von Vorgaben übergeordneter Planungen

- **Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Rheinland-Pfalz**
 - Allgemein

Der Planbereich liegt innerhalb landesweit bedeutsamer Bereiche für Erholung und Tourismus. Des Weiteren liegt die Planfläche in einem landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum für die Waldlandschaft. Angrenzend wird ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

➔ Der Verordnungsgeber des LEP IV führt in diesem Zusammenhang aus, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.
 - 4. Teilfortschreibung
zu G 166:

Gemäß LEP IV liegt die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind.

- ➔ Die durchschnittliche Ertragsmesszahl beträgt für die Ortsgemeinde Züsch 28 und liegt somit unter dem landesweiten Durchschnitt.

zu G 166 c:

Die Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Flächen soll auf Landesebene einen Wert von zwei Prozent nicht überschreiten.

- ➔ Im Zuge der 7. Änderung sollen 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde einer Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, jedoch nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, eine Überschreitung zu ermöglichen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es hierdurch zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird:

- Im vorliegenden Fall wird die landwirtschaftliche Fläche an einen ansässigen Landwirt verpachtet. Die Pacht beinhaltet sowohl die landwirtschaftliche als auch die energetische Nutzung. Der pachtende Landwirt ist mit der Nutzungsänderung einverstanden.

▪ *Regionaler Raumordnungsplan Region Trier*

Der Regionalplan konkretisiert die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms wie nachfolgend tabellarisch dargestellt:

ROP 1985/1995 ⁵³	ROPneu/E	
	Entwurf 2014	Entwurf 2024 ⁵⁴
▪ Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche (landwirtschaftliche Vorrangflächen) ▪ Hervorragende Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung ▪ Schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser ▪ Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung	▪ <i>Vorranggebiet Grundwasser</i> ▪ <i>Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus</i>	▪ Vorranggebiet Grundwasser ▪ Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Soweit sich der Änderungsgebiet „SO-PV-Zu1“ auf landwirtschaftliche Vorrangflächen des ROP 1985/1995 erstreckt, wird hier auf die vorangegangenen Ausführungen zum Grundsatz G 166 c verwiesen. So wurde u.a. nachgewiesen, dass die Inanspruchnahme der Änderungsfläche für die örtliche Landwirtschaft keine erkennbare betriebliche Betroffenheit zur Folge hat.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb der Änderungsfläche ein schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser gem. ROP

⁵³ Gemäß dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 - 8 C 10001/98.OVG wurde den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Wirkung eines raumordnerischen Ziels aberkannt. Diese Gebiete wurden faktisch auf die Bedeutung von Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft. In der Folge kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion bei entsprechender Begründung abgewichen werden.

⁵⁴ Da es sich hierbei um in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans handelt, sind diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu betrachten.

1985/1995 sowie Vorranggebiet Grundwasser gem. ROPneu/E. Gemäß dem Ziel Z 108 des ROPneu/E sind die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushalts sowie die Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Innerhalb der Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können. Durch die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, ist eine solche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Des Weiteren liegen innerhalb der Änderungsfläche eine Fläche mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung gem. ROP 1985/1995 und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus gem. ROPneu/E. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist jedoch nicht zu erwarten, da die Fläche vorher einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlag und keine besondere Bedeutung für die touristische oder landschaftsbezogene Erholungsnutzung aufweist.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaft Region Trier im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Änderungsfläche keine grundsätzlichen raumordnerische Bedenken angemeldet hat.

▪ **Landschaftsplan VG Hermeskeil 2014**

Die Darstellungen im Landschaftsplan⁵⁵ sehen zu den Änderungsbereichen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, allgemeine Entwicklungsziele vor. Auf diese wird in Kapitel B 1.1 des Umweltberichts näher eingegangen.

▪ **Wasserschutzgebiet Nonnweiler -Trinkwassertalsperre- Nr.528, Schutzzone II/1**

- Schutzziel: Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (zum Beispiel Bakterien, Viren und Wurmeier), die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind
- Verbote nach § 3 Nr. 2 Wasserschutzgebietsverordnung:
„Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Wassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Talsperre und zu deren Zulaufen besonders gefährdend sind [...]
- b) *Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, [...]*“

Sonstiges

Grünland- und Ackerflächen sind gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG förderfähig. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Flurstücke der Änderungsfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in einem benachteiligten Gebiet lagen. Die Gemarkung der Ortsgemeinde Züsch ist nach Richtlinie 86/465/EWG als benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2023 ist zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich.

⁵⁵ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 10

E. QWESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB, entsprechend dem Stand des Verfahrens, die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass an dieser Stelle auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Gleichwohl lassen sich nicht alle Auswirkungen vorsorgend vermeiden bzw. manche Auswirkungen sind auch positiver Art: Übrig bleiben damit insbesondere Auswirkungen auf nachfolgend aufgeführte, nicht umweltbezogene Belange.

▪ Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Deckung elektrischen Stroms aus klimaneutraler Produktion.

Gleichwohl hat sich die Verbandsgemeinde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung intensiv mit den Belangen der Landwirtschaft auseinandergesetzt und auch Gespräche mit der Landwirtschaftskammer und dem Bauern- und Winzerverband Kreisverband Trier-Saarburg geführt, um eine Verständigung hinsichtlich der Bestimmung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzunehmen. Weiterhin hat die Verbandsgemeinde die Inanspruchnahme von Flächen für Photovoltaikanlagen innerhalb des Verbandsgemeindegebiets auf 2 % der Verbandsgemeindefläche bzw. 291,2 ha gedeckelt, was, unter Berücksichtigung des beschlossenen Kriterienkatalogs zur Steuerung der Photovoltaiknutzung in der Verbandsgemeinde 7,1 % der vorhandenen Flächen für die Landwirtschaft bedeuten würde.

Gemäß dem vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz ausgearbeiteten „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 können in einzelnen Kommunen, abweichend von der Empfehlung des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, auch mehr als 2 % der vorhandenen Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in

Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Die ackerbaulich genutzte Fläche in der Verbandsgemeinde Hermeskeil betrug zum Stichtag 31.12.2020 - gemäß dem zur Verfügung gestellten Datensatz - 1.544,14 ha. Zur Offenlage der hier in Rede stehenden Unterlagen werden sich acht FFPVA-Projekte in der Verbandsgemeinde in Planung bzw. in Umsetzung befinden. Die projektierte bzw. in Umsetzung befindliche Gesamtfläche der Freiflächen-Photovoltaikanlagenprojekte beträgt 128 ha. Hiervon sind 62,36 ha ackerbaulich genutzt. Dies wiederum entspricht einem Anteil von 4,04 % der ackerbaulich genutzten Grundstücke in der Verbandsgemeinde. Somit liegt zunächst eine Überschreitung der in der Begründung zu G 166 c dargelegten Werte vor.

Grundsätze der Raumordnung sind - wie bereits mehrfach dargelegt - im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, nicht zwangsläufig verbindlich einzuhalten. In diesem Zusammenhang bzw. vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde dafür ausgesprochen, die Planungen zu ermöglichen, wenn insbesondere der Nachweis erbracht wird, dass es zu keinen existenzbedrohenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe kommen wird.

Bezüglich der inhaltlichen Auseinandersetzung wird hier auf Kapitel D, Punkt 2 verwiesen.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass keine rechtswirksamen Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Zudem hat die Planungsgemeinschaft Region Trier mit Schreiben vom 02.07.2024 mitgeteilt hat: *„Die vorliegende Planung zur Errichtung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROP) als auch für die Festlegungen im Entwurf des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu.“*

▪ Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die geplanten Darstellungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden bei Realisierung zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Ob und inwieweit dessen Veränderung als nachteilig zu beurteilen ist, hängt, neben der individuellen subjektiven Wahrnehmung eines Einzelnen sowie von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Um der Beeinträchtigung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegenzuwirken, sind Eingrünungsmaßnahmen umzusetzen.

Des Weiteren wurden im Zuge der „Landespflegerischen Bewertung“ Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung getroffen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

▪ Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur

Durch die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf betroffene landwirtschaftliche Betriebe, sind - nach gegenwärtiger Sachkenntnis - mit dortigen NutzerInnen und EigentümerInnen bereits vertragliche Regelungen und Einverständnisse zu den geplanten Nutzungen getroffen worden.

- Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung

Die zur Erschließung der dargestellten Siedlungsflächenerweiterungen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bzw. Ausbau bereits bestehende Netze bereitgestellt werden.

F. HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

1. Allgemeines

Gemäß § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden i. d. R. als Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. als sonstiges Sondergebiet i.S.v. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in einem Bebauungsplan ausgewiesen.

Mit der Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, anhand objektiver und fachlich begründeter Kriterien und einer umfassenden Abwägung ortsangepasste Standortkonzepte unter Beteiligung der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln. Ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bauleitplans besteht jedoch nicht.

Die nachfolgenden Kriterien sind im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans in einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu untersuchen:

- Artenschutz
- Landschafts- und Ortsbild
- Siedlungsabstände
- Flächenverfügbarkeit
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG soweit nicht bereits auf Ebene der Potentialflächenermittlung eine diesbezügliche Berücksichtigung erfolgte
- Betroffenheit von Nachbargemeinden
- Verschattung
- Abstände zu Waldflächen
- Verkehrliche Erschließung
- Akzeptanz vor Ort
- Netzanschlussmöglichkeiten bzw. Distanz zum Einspeisepunkt
- Berücksichtigung archäologischer / denkmalpflegerischer Belange

2. Hinweise zu verkehrlichen Belangen

Ausgehend der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 17.07.2024 sind folgende Punkte in den nachgelagerten Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in die nachfolgenden Bebauungspläne aufgenommen werden.
- Bundeseigene Grundstücke dürfen nicht überplant werden.
- Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den nachfolgenden Bebauungsplan.
- Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungstreifen, Standspuren u.s.w.
- Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).
- Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.

- Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB aus-gerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).
- Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
- Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
- Eine Gefährdung (z.B. durch Blendung, o.ä.) der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (BAB) A 1 ist jederzeit auszuschließen. Hierzu ist ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen.
- In bzw. angrenzend zu den betroffenen Bereichen/Flächen können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z.B. LWL-/FM-Kabel, Entwässerungseinrichtungen, etc. befinden. Diese dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden. Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Koblenz, FUWES-FIT-Koblenz@autobahn.de, sowie der Autobahnmeisterei Schweich, FUWES-AM-Schweich@autobahn.de erforderlich.

Ausgehend der Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.06.2024 sind weitere Punkte in den nachgelagerten Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- Im Bereich der freien Strecke von Bundes-/Landes-/Kreisstraßen stellen die Zufahrten von den klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den Solarparks Sondernutzungen im Sinne der §§ 8,8a FStrG, 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details, sowie die Auflagen und Bedingungen, können frühestens im Rahmen der konkreten Bauleitplanung geklärt werden, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren.
- Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder bestenfalls innerörtliche Erschließungen zu wählen.

3. Hinweise zu Leitungstrassen und Telekommunikationslinien

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB äußerte die Deutsche Telekom Technik GmbH folgende Hinweise, die in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen sind:

- Es wird darauf hingewiesen, dass neben bzw. durch einige Änderungsbereiche Telekommunikationslinien verlaufen, deren ungehinderter Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung zu gewährleisten ist.
- Darüber hinaus sind folgende Abstandsregelungen zu den Telekommunikationslinien sind zu beachten:
 - Ein Mindestabstand von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu den Telekommunikationslinien darf 10 m nicht unterschreiten.
 - Stromleitungen und Energieanlagen, wie Trafo- oder Umspannstationen, dürfen nicht weniger als 15 m von den Telekommunikationslinien errichtet werden.

- Starkstrom- bzw. Hochspannungskabel dürfen bei Kreuzungen mit Telekommunikationslinien einen Abstand von 0,3 m nicht unterschreiten. Weiterhin müssen bei Kreuzungen die Telekommunikationslinien immer oben liegen.

Sollten die aufgeführten Mindestabstände unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen gemäß der „Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien Telekommunikationsnetz (ZTV TKNetz)“ durchzuführen. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

- Veränderungen an den Anlagen der Telekom dürfen ausschließlich durch Unternehmen durchgeführt werden, die von der Telekom beauftragt wurden.
- Sollten Baumpflanzungen in der Nähe von Telekommunikationslinien vorgesehen sein, so ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien dürfen durch Baumpflanzungen nicht behindert werden.
- Bei der Bauausführung sind Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.
- Eine Einweisung der Bauausführenden in die genaue Lage der Anlagen durch die Deutsche Telekom Technik GmbH wird als erforderlich angesehen.

4. Forstwirtschaftliche Hinweise

Seitens des Forstamts Hochwald wurde folgendes mitgeteilt:

- Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Nähe von Waldstandorten sind die Vollzugshinweise gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MKUEM) vom 07.11.2023 („Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen“) zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden. Explizit sei hierbei auf die Einhaltung von Abständen zu angrenzenden Waldflächen hingewiesen.
- Die Sicherheitsabstände unterscheiden sich je nach Exposition:
 - Waldfläche im Norden der Anlage: 30 m (eine Baumlänge)
 - Waldfläche im Süden der Anlage: 180 m (sechsfache Baumlänge)
 - Waldfläche im Westen/Osten der Anlage: 90 m (dreifache Baumlänge)
- Aufgrund von topografischer bzw. waldbaulicher Situationen oder auch Eigentümerkonstellationen kann die Beurteilung der Abstände durch das Forstamt von den oben genannten Abständen nach Prüfung des Einzelfalls abweichen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Waldabstand unter einer Baumlänge (etwa 30 m bis zur Umzäunung der Anlage) als nicht sinnvoll erachtet wird.

5. Hinweise zu archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmälern und zum Geologiedatengesetz

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 10.12.2008 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom

20.12.2024 (GVBl. S. 473). Demnach ist grundsätzlich jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

6. Hinweise zum Themenbereich Wasser

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt gibt in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 12.06.2024 den Hinweis, dass sich die Änderungsfläche SO-PV-Zu1 in der Schutzzonen II des Wasserschutzgebietes im Bereich der Talsperre Nonnweiler befindet und verweist daher auf die geltenden Vorgaben in Wasserschutzgebieten (DVGW Arbeitsblatt 101 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser und DVGW Arbeitsblatt 102 Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Talsperren).

Ausnahmegenehmigungen werden gemäß Mitteilung der zuständigen Wasserbehörden, unter Beachtung der Gewässerschutzanforderungen, jedoch als möglich erachtet.

Auch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier als obere Wasserbehörde gab in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung den Hinweis, dass sich die Änderungsfläche SO-PV-Zu1 in der Schutzzonen II/1 des Wasserschutzgebietes im Bereich der Talsperre Nonnweiler befindet.

Entsprechend den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nach § 3, Nr. 2, Buchstabe b (Bebauung) in dieser Schutzzone II/1 formell verboten. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Befreiung) nach § 5 WSG-Rechtsverordnung ist somit erforderlich.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier weist in ihrer Stellungnahme jedoch daraufhin, dass aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Versagensgründe entgegenstehen. Insbesondere aus dem Grund, dass in vergleichbaren Vorhaben in Wasserschutzgebieten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hinsichtlich Wasserschutz nicht erkennbar ist. Weiterhin werden Zweckbestimmung und Schutzziele im Rahmen des gesetzlich geforderten vorbeugenden Grundwasserschutzes durch Photovoltaikanlagen nicht in Frage gestellt.

Bei den weiteren Planungen (Trafostation und evtl. weiterer Anlagen) und dem Betrieb der Photovoltaikanlage ist im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten.

7. Hinweise zu Planungen von Agri-PV

Bei der Umsetzung von Agri-Photovoltaikanlagen sind die Anforderungen der DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist dauerhaft als Hauptnutzung der Fläche sicherzustellen.

UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB**A. EINLEITUNG**

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderungsplanung

Aufgabe des Flächennutzungsplanes, des sog. „Vorbereitenden Bauleitplans“ (§ 1 Abs. 2 BauGB), ist es, gem. § 1 Abs. 1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der gesamten Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet darzustellen.

Für diese Planung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Maßgeblicher Aufgabenbereich des Flächennutzungsplans ist die Differenzierung von Flächen anhand der bestehenden oder geplanten Nutzung, um nachfolgend ein Bebauungsplanverfahren einleiten zu können.

Hierüber hinausgehende Aussagen wie etwa Festsetzungen zu den Photovoltaikmodulen, der Eingrünung oder ähnliche für das Landschaftsbild wesentlichen Faktoren sind Aufgabe eines Bebauungsplanes.

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich maßgeblichen rechtlichen Regelungen und Ziele im Bereich der Erzeugung und Versorgung mit Energie hat sich auch die Verbandsgemeinde Hermeskeil dafür ausgesprochen zusätzlichen Raum für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlageneinzuräumen. Die Wahl der Flächen bezieht sich auf die vorangestellte PV-Studie (BBP 02/2023 mit redaktionellen Ergänzungen 04/2024), welche anhand von erwähnten Ausschlusskriterien mögliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagenermittelte.

Die Prüfung weitergehender Planungsmöglichkeiten, die über die Diskussion alternativer Standorte hinausgehen, muss somit im Rahmen der nachfolgenden planerischen Verwirklichung erfolgen. Hier muss nicht mehr der im Rahmen des Flächennutzungsplans erörterte Standort in Frage gestellt werden.

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung**2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes**

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das rheinland-pfälzische Wassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter bezogen auf die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt.

2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...].
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft [...].
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
§§ 1 und 13 ff BNatSchG und §§ 1 und 9 LNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 9 LNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
§§ 1a WHG, § 2 Abs. 2 LWG	Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und

Tiere. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

§ 1 BImSchG

Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen [...].

2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Für die Verbandsgemeinde Hermeskeil ist der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier aus dem Jahr 1985 mit seiner Teilfortschreibung aus 1995 rechtsverbindlich. Eine weitere Teilfortschreibung liegt aus dem Jahr 2004 zum Themenfeld Windenergie vor. Eine Neuaufstellung des Regionalplans befindet sich im Aufstellungsverfahren. Ein erster Planentwurf liegt aus dem Jahr 2014 vor.

Aussagen zum Themenbereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Regionalen Raumordnungsplan bislang nicht enthalten.

Gemäß dem verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier sind innerhalb der Verbandsgemeinde Vorranggebiete für die Landwirtschaft, den Regionalen Biotopverbund, für die Forstwirtschaft, den Grundwasserschutz sowie Regionale Grünzüge ausgewiesen.

Die vorliegende Planung orientiert sich an dem Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Trier aus dem Jahr 2014. Die Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund, Forstwirtschaft, sowie die Regionalen Grünzüge sind in die Auswahl der Änderungsbereiche und in die Planbegründung eingeflossen. Einzig die Vorranggebiete Landwirtschaft werden bei der Auswahl der Änderungsbereiche nicht berücksichtigt.

Hinweis: Gemäß dem Urteil des OVG Koblenz aus dem Jahr 2001 sind Vorranggebiete der Landwirtschaft der rechtsverbindlichen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans (hier: gemäß der Teilfortschreibung aus dem Jahr 1995) als „Vorbehaltsflächen“ zu betrachten. Demnach sind diese Flächen der Abwägung zugänglich.

2.3.2. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist Teil des gestuften Systems räumlicher Planungen (Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Grünordnungsplan) und auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Dieser erarbeitet flächendeckend die landschaftsplanerischen Grundlagen und Entwicklungen zu Landschaftsfaktoren wie Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Arten- und Biotopschutz. Der Landschaftsplan kann somit für den Umweltbericht, der die Beurteilung der Auswirkungen geplanter Vorhaben und die Abarbeitung der Eingriffsregelung beinhaltet, die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen bezüglich Bestandserfassung und -bewertung sowie Hinweise für geeignete Kompensationsmaßnahmen liefern. Die Vorschläge des Landschaftsplans sind nicht verbindlich, sondern haben einen empfehlenden Charakter. Auf Grund seines engen Bezugs zur

Bauleitplanung der Gemeinde hat er jedoch einen hohen Wert für die Rechtssicherheit der Planungen und muss bei der Abwägung berücksichtigt werden.

Die Aussagen des Landschaftsplans zu den einzelnen zu prüfenden Flächen finden sich in Kapitel B.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Folgenden werden die Bestandssituation der Änderungsfläche sowie die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in tabellarischer Form beschrieben und bewertet. Dieses Kapitel ist nach den einzelnen Ortsgemeinden aufgegliedert.

Die im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen darzustellenden Erkenntnisse und Informationen sollen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB folgende Angaben enthalten:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es erscheint zweckmäßig, die aufgeführten Punkte jeweils für die einzelnen Bauflächen in tabellarischer Form separat abzuhandeln.

Bei der Bewertung des jetzigen Zustandes der einzelnen Schutzgüter wurde von drei Wertstufen ausgegangen:

- gering,
- mittel und
- hoch.

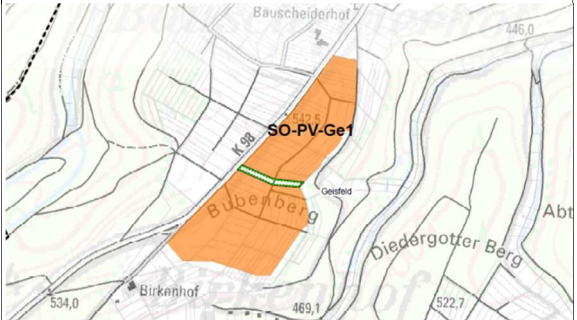
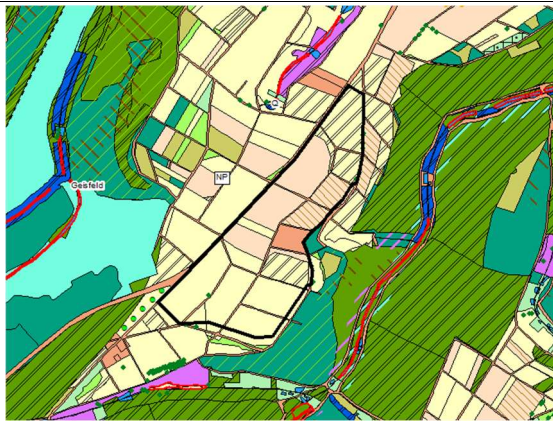
Die Bewertung orientiert sich an den Zielen der für die jeweiligen Schutzgüter maßgebenden Gesetzesgrundlagen oder anderen, fachlich relevanten Grundlagen, wie dem Landschaftsplan. So wurden z. B. natürliche, unbelastete Vegetationsstrukturen, die artenreich und selten sind, mit hoch bewertet, während artenarme Vegetationsstrukturen oder vorbelastete Bereiche u.a. im Hinblick auf das Landschaftsbild mit gering bewertet wurden. Liegen keine relevanten Besonderheiten eines Schutzgutes vor, ist eine Bewertung nicht erforderlich und wird mit einem (-) gekennzeichnet.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung, d. h. ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit, ergibt sich durch den jetzigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter in Hinblick auf die Art und den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisung.

Im folgenden Abschnitt werden die geprüften Flächen einzeln beschrieben, bewertet und die durch sie entstehenden erheblichen Einflüsse auf die Umwelt dargestellt.

2. Änderungsflächen

2.1. Geisfeld SO-PV-Ge1

Änderungsbereich gesamt ca. 20,00 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
- Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente - Einzelgehölze	- Sonderbaufläche Photovoltaik „SO-PV-Ge1“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO) - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Lage der Sonderbaufläche, Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
- Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland - Erhalt von Ackerbauflächen - Erhalt von Baum- und Gehölzbeständen sowie Einzelbäumen - Entwicklung von Ackerbauflächen mit hoher Erosionsgefährdung - Naturpark	
 Geltungsbereich schwarz dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild 09/2023; eigene Darstellung BBP 01/2024

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	- offene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland⁵⁶) - Feldgehölze dienen als Trittsteinbiotope - Lebensraum der Wildkatze⁵⁷	<u>hohe Bedeutung</u>: Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen <u>hohe Bedeutung</u>: Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum	x
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt	<u>geringe Bedeutung</u>: geringe Neuversiegelung; Fläche extensiv landwirtschaftlich nutzbar	-
Boden	- Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm - Bodenart: stark lehmiger Sand / sandiger Lehm - Ertragspotential: gering bis mittel - keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	<u>hohe Bedeutung</u>: Teilversiegelung und Überprägung bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen; bei Anlage von Grünland unter den Photovoltaikmodulen ist eine bodenfunktionsaufwertende Wirkung zu erwarten	x
Wasser ⁵⁸	- Grundwasserlandschaft: Devonische Schiefer und Grauwacken - Grundwasserneubildungsrate von 2003 - 2021 gegenüber 1971 - 2000: - 15 % - Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel - keine Oberflächengewässer - Sturzflutgefahr nach extremen Starkregen mit mittlerer bis hoher Fließgeschwindigkeit für den zentralen Bereich⁵⁹	<u>geringe Bedeutung</u>: Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft ⁶⁰	unversiegelte Acker- und Grünlandflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staubbinder vorhanden	<u>geringe Bedeutung</u>: Verlust von Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen	-

⁵⁶ Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im Jahr 2021 eine Biotopkartierung der Flächen durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass es sich bis auf kleine Teilbereiche um Acker handelt. Die kleinen Teilbereiche stellen aufgrund ihrer Artzusammensetzung kein artenreiches Grünland nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen dar. Demnach befindet sich kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland oder andere pauschal geschützte Biotoptypen innerhalb der Änderungsfläche.

⁵⁷ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 6

⁵⁸ Geoportal Wasser RLP

⁵⁹ Geoportal Wasser RLP Starkregenkarte (gemäß SRI10, 4 Std.)

⁶⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 4

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
	- Abflussscheide und windexponierte Lage im Randgebiet der Sonderbaufläche - lokaler Klimaschutzwald anteilig betroffen - kein klimatischer Wirkraum	Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung <u>geringe Bedeutung</u>: bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise <u>geringe Bedeutung</u>: kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung <u>geringe Bedeutung</u>: unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	- wenige landschaftsbildprägende oder vielfältige, abwechslungsreiche Elemente vorhanden - landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich - Erholungsfunktion: mittlere Bedeutung⁶¹ - Blickbeziehung zum Ortsteil Abtei - Beeinträchtigung der Erholungseignung durch Lärmemissionen der angrenzenden Straße	<u>geringe Bedeutung</u>: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA mit über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung	-
Gesundheit des Menschen und	- Vorbelastung durch die Kreisstraße (K98) - Radonkonzentration bis 46 kBq/m³	<u>keine</u> Bedeutung	-

⁶¹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 9

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
der Bevölkerung ⁶²	keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten		
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Kenntnisse über Denkmäler oder archäologische Fundstellen	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Änderungsfläche besitzt aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Vorbelastung durch die angrenzende Straße insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen beschränken sich im Wesentlichen auf randliche Begleitstrukturen und übernehmen lokale Funktionen als Vernetzungs- und Lebensraumelemente. Mit der geplanten Photovoltaiknutzung sind insbesondere Beeinträchtigungen durch die Einzäunung der Anlage zu erwarten, da hierdurch Barrierewirkungen für bestimmte Tierarten entstehen können. Die angrenzenden Biotopstrukturen sind daher vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten. Darüber hinaus führt die Aufständigung der Photovoltaikmodule zu einer geringen Neuversiegelung und damit zu einem begrenzten Verlust bislang unversiegelter Böden.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)	--

⁶² Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV ⁶³) und des Biotopkatasters	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

- Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Verlust bisher unversiegelter Fläche und Boden und damit einhergehender Verlust natürlicher Bodenfunktionen
- Auswirkungen auf die Fauna aufgrund der Barrierewirkung und Lebensraumverlust
- Auswirkungen auf die Flora aufgrund Überstellung und somit Verschattung der Standorte

Wechselwirkungen:

- Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung sowie verändertes Abflussverhältnis

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen⁶⁴

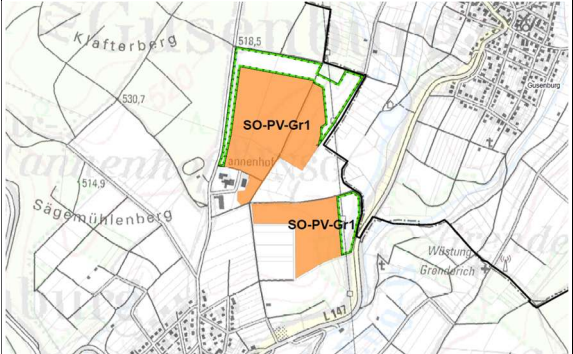
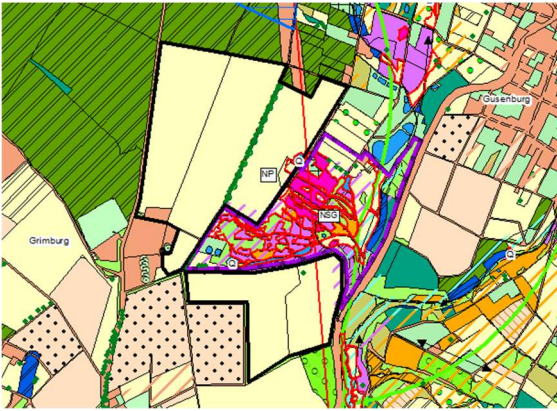
- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Beschränkung der Rodungszeiten sowie störungsintensiver Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Avifauna (Bauzeitenbegrenzung)
- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
- Entwicklung und Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Eingrünung des Gebietes durch Heckenstrukturen
- Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser
- Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen
- Ausgleich für Neuversiegelung / möglicher Gehölzverlust
- Schwerpunkträume für Kompensation vorzugsweise im jeweiligen Gemeindegebiet

⁶³ LEP IV - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)

⁶⁴ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	- Außerordentliche Lärmemissionen oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. - Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	- Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. - Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 des LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	- Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. - Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

2.2. Grimburg SO-PV-Gr1

Änderungsbereich gesamt ca. 31,00 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
- Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente Einzelgehölz - Trinkwasserschutzgebiet Zone III - Niederwald, Stockausschlag	- Sonderbaufläche Photovoltaik „SO-PV-Gr1“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO) - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Lage der Sonderbaufläche; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
- Entwicklungspotenzial für Feucht- und Nasswiesen - Erhalt von Dauergrünland - Erhalt naturnahes Gewässer - Erhalt von Baum- und Gehölzbeständen, hier: Baumreihe (Verkehrsbegleitgrün) - Flächige Biotope gem. § 30 BNatSchG - Naturpark	
 Geltungsbereich schwarz dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild: 09/2023; eigene Darstellung BBP 01/2024

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	- offene landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland⁶⁵) - unmittelbar betroffen sowie angrenzend hochwertige Biotopkomplexe und § 30 Biotope - wegbegleitende und angrenzende Gehölze dienen als Trittsteinbiotope - Lebensraum der Wildkatze⁶⁶ - Wildtierkorridor (LEP IV⁶⁷) - Flächen des landesweiten Biotopverbundes angrenzend	<u>hohe Bedeutung</u>: Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum <u>hohe Bedeutung</u>: Biotop- und Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen	x
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch landwirtschaftlich als Grünland genutzt	<u>geringe Bedeutung</u>: geringe Neuversiegelung; Fläche extensiv landwirtschaftlich nutzbar	-
Boden	- Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm - Bodenart: Lehm / lehmiger Sand - Ertragspotential: hoch bis mittel - kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden angrenzend	<u>hohe Bedeutung</u>: Teilversiegelung und Überprägung bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen; bei Anlage von Grünland unter den Photovoltaikmodulen ist eine bodenfunktionsaufwertende Wirkung zu erwarten	x

⁶⁵ Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im Jahr 2024 eine Biotopkartierung durchgeführt. Diese ergab, dass die Änderungsfläche überwiegend von Grünland eingenommen wird. Die Bestände erfüllen aufgrund ihrer Artenzusammensetzung jedoch überwiegend nicht die Voraussetzungen eines gesetzlich geschützten Biotoptyps gemäß § 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG. Lediglich ein kleiner Teilbereich ist als Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) einzustufen. Unabhängig davon kommen innerhalb der Änderungsfläche weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vor.

⁶⁶ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 6

⁶⁷ LEP IV - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Wasser ⁶⁸	- Grundwasserlandschaft: Devonische Quarzite - Grundwasserneubildungsrate von 2003 - 2021 gegenüber 1971 - 2000: - 13 % - Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel - Trinkwasserschutzgebiete im Entwurf: „Im kleinen Bannholzbruch“ Zone II (angrenzend) und Zone III - Oberflächengewässer angrenzend: Quellbäche zum Wäschbach - Sturzflutgefahr nach extremen Starkregen mit mittlerer bis hoher Fließgeschwindigkeit für den gesamten Bereich⁶⁹	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft ⁷⁰	- unversiegelte Grünlandflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staub binder vorhanden - Abflussscheide und windexponierte Lage im Südwesten - kein klimatischer Wirkraum	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung <u>geringe Bedeutung:</u> bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise <u>geringe Bedeutung:</u> kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung <u>geringe Bedeutung:</u> unter den PV-Modulen aufgrund des	-

⁶⁸ Geoportal Wasser RLP⁶⁹ Geoportal Wasser RLP Starkregenkarte (gemäß SRI10, 4 Std.)⁷⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 4

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
		Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	- landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich - wenige landschaftsbildprägende oder vielfältige, abwechslungsreiche Elemente vorhanden - Erholungsfunktion: hohe bis mittlere Bedeutung⁷¹ - aufgrund der Geländeneigung ist die Fläche von den Ortschaften Grimburg und Gusenburg nicht einsehbar - Erholungsinfrastruktur: Nebenweg des Premium-Wanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ verläuft angrenzend - technische Überprägung durch Hochspannungsleitung bereits vorhanden	<u>geringe Bedeutung</u>: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA mit über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung	-
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung ⁷²	- Radonkonzentration bis 20,6 kBq/m³ - keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	<u>keine</u> Bedeutung	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

⁷¹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 9

⁷² Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Zusammenfassende Bewertung
Die Änderungsfläche besitzt aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Vorbelastung durch vorhandene Hochspannungsfreileitungen und -masten insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die vorhandenen Gehölzstrukturen übernehmen jedoch lokale Funktionen als Vernetzungs- und Lebensraumelemente. Darüber hinaus verläuft im Bereich der Änderungsfläche eine wichtige Achse des landesweiten Wildtierkorridors. Mit der geplanten Photovoltaiknutzung sind insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Barrierewirkungen durch die Einzäunung der Anlage zu erwarten. Zudem wird die Wahrnehmbarkeit von Natur und Landschaft entlang des angrenzenden Abzweigs des Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ beeinträchtigt. Die Barrierewirkungen können sich insbesondere auf die Funktion des Wildtierkorridors auswirken und sind im weiteren Verfahren näher zu betrachten. Die angrenzenden Biotopkomplexe sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten. Darüber hinaus führt die Aufständigung der Photovoltaikmodule zu einer geringen Neuversiegelung und damit zu einem begrenzten Verlust bislang unversiegelter Böden.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	- Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004) - Östlich angrenzend: Naturschutzgebiet „Eidenbruch bei Gusenburg“ (NSG-7100-287) Innerhalb oder östlich angrenzend: - Nassbrache am südwestlichen Ortsrand von Gusenburg (GB-6307-0888-2009) - Sumpfwasser in Streuobstbrache am südwestlichen Ortsrand von Gusenburg (GB-6307-0883-2009) - Bruchgebüsch in Streuobstbrachen am südwestlichen Ortsrand von Gusenburg (GB-6307-0885-2009) - Feuchtbrache in Streuobstbrachen am südwestlichen Ortsrand von Gusenburg (GB-6307-0884-2009) - Binsensumpf in Feuchtweide am südwestlichen Ortsrand von Gusenburg (GB-6307-0877-2009) - Nassbrache N Teichanlage am südlichen Ortsrand von Gusenburg (GB-6307-0881-2009) - Sumpfwasser unter Hochspannungsleitungsmast im nördl. Bereich des Eidenbruchs SW Gusenburg (GB-6307-1225-2009) - Binsensumpf unter Hochspannungsleitungsmast im nördl. Bereich des Eidenbruchs SW Gusenburg (GB-6307-1232-2009) - Bruchgebüsch im Eidenbruch O Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-1252-2009) - Quellbäche im Eidenbruch NO Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-0497-2009) - Nasswiesenbrachen am Bach O Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-1221-2009)	x

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	- Borstgrasrasen im Eiderbruch O und NO Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-1011-2009) - Pfeifengraswiesen mit Borstgrasrasenfragmenten am Bach O und NO Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-0839-2009) - Gemähte Nasswiese im Eiderbuch O Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-0913-2009) - Kleinseggenried im Eiderbuch O Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-0902-2009) - Nasswiesenbrache im Eiderbruch unmittelbar O Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-1077-2009) - Nasswiesenbrachen mit Schnabelseggenrieden (kleinflächig) im Eiderbruch O Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-1152-2009) - Grosseggenried im Eiderbruch O Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-0966-2009) - Südlich gelegener Quellbach im Eiderbuch O Tannenhof bei Gusenburg (GB-6307-0495-2009) - Bachbegleitender Erlenauwald am Engbach NO Grimburg (GB-6307-0500-2009) - Feuchtwiesenbrache am Engbach SO Grimburg (GB-6307-0904-2009) - Grauweidengebüsch am Engbach So Grimburg (GB-6307-0501-2009) Innerhalb: Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510)	
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV ⁷³) und des Biotopkatasters	Flächen des landesweiten Biotopverbundes östlich angrenzend - „Eidenbruch“ O „Tannenhof bei Gusenburg (BK-6307-0121-2009)	x
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Trinkwasserschutzgebiete im Entwurf: „Im kleinen Bannholzbruch“ Nr. 4 (Zone III) sowie nördlich angrenzend „Im kleinen Bannholzbruch“ Nr. 4 (Zone II)	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

- Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

⁷³ LEP IV - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Verlust bisher unversiegelter Fläche und Boden und damit einhergehender Verlust natürlicher Bodenfunktionen
- Auswirkungen auf die Fauna aufgrund der Barrierewirkung und Lebensraumverlust
- Auswirkungen auf die Flora aufgrund Überstellung und somit Verschattung der Standorte

Wechselwirkungen:

- Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung sowie verändertes Abflussverhältnis

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen⁷⁴

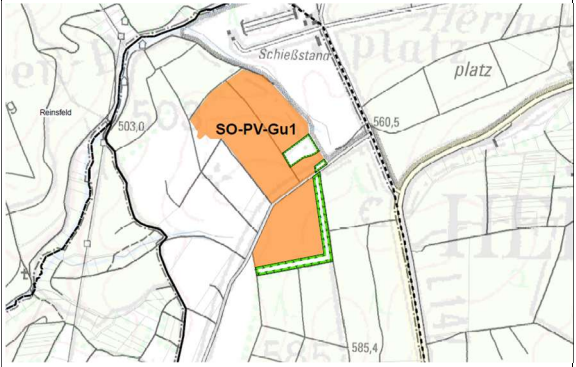
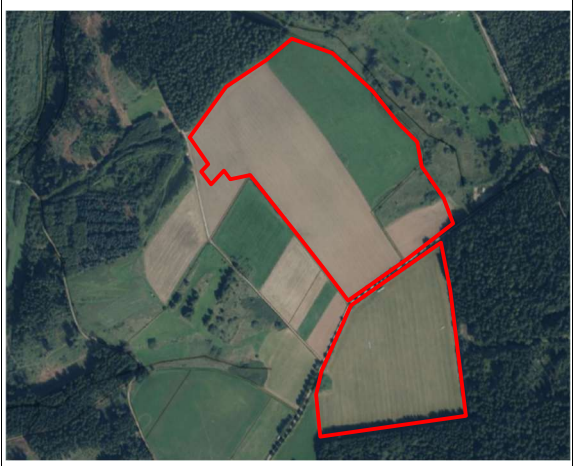
- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG
- Schutz des angrenzenden Naturschutzgebietes
- Beschränkung der Rodungszeiten sowie störungsintensiver Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Avifauna (Bauzeitenbegrenzung)
- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
- Entwicklung und Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Eingrünung des Gebietes durch Heckenstrukturen
- Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser
- Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen
- Ausgleich für Neuversiegelung / möglicher Gehölzverlust
- Schwerpunkträume für Kompensation vorzugsweise im jeweiligen Gemeindegebiet

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	▪ Außerordentliche Lärmemissionen oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. ▪ Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese	▪ Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

⁷⁴ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
	nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	- Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. - Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 des LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	- Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. - Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

2.3. Gusenburg SO-PV-Gu1

Änderungsbereich gesamt ca. 20,00 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
- Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente (Planung) - geplantes Sondergebiet Windkraft - Naturpark	- Sonderbaufläche Photovoltaik „SO-PV-Gu1“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO) - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Lage der Sonderbaufläche; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
- Erhalt von Baum- und Gehölzbeständen, hier: Baumreihe, Feldgehölz - Erhalt von Ackerbau - Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland - Naturpark	
 Geltungsbereich schwarz dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 04/2024	 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: LANIS RLP 11/2023, Stand Luftbild: 09/2023; eigene Darstellung BBP 04/2024

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	- offene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland⁷⁵) - unmittelbar betroffen sowie angrenzende hochwertige Biotopkomplexe und § 30 Biotope - wegbegleitende und angrenzende Gehölze dienen als Trittsteinbiotope - Lebensraum der Wildkatze⁷⁶ - Douglasienwälder im Norden, Süden und Osten angrenzend	<u>hohe Bedeutung:</u> Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum <u>hohe Bedeutung:</u> Arten- und Biotopschutz ist zwingend zu berücksichtigen	x
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch zum Großteil landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt	<u>geringe Bedeutung:</u> geringe Neuversiegelung; Fläche extensiv landwirtschaftlich nutzbar	-
Boden	- Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm - Bodenart: stark lehmiger / lehmiger Sand - Ertragspotential: gering bis mittel - keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	<u>hohe Bedeutung:</u> Teilversiegelung und Überprägung bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen; bei Anlage von Grünland unter den Photovoltaikmodulen ist eine bodenfunktionsaufwertende Wirkung zu erwarten	x
Wasser ⁷⁷	- Grundwasserlandschaft: Devonische Quarzite - Grundwasserneubildungsrate von 2003 - 2021 gegenüber 1971 - 2000: - 18 % - Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel - Oberflächengewässer: Quellbereich Lauschbach, weiterer Bachlauf angrenzend - Sturzflutgefahr nach extremen Starkregen mit mittlere bis hoher Fließgeschwindigkeit in den Randbereichen⁷⁸	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-

⁷⁵ Im Rahmen der 1. Änderung der Sachlichen Teilfortschreibung des FNP „Windenergie“ wurde im Jahr 2022 eine Biotopkartierung der Flächen durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass sich kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland oder andere pauschal geschützte Biotoptypen innerhalb der Änderungsfläche befinden.

⁷⁶ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 6

⁷⁷ Geoportal Wasser RLP

⁷⁸ Geoportal Wasser RLP Starkregenkarte (gemäß SRI10, 4 Std.)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Klima / Luft ⁷⁹	- unversiegelte Acker- und Grünlandflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staubbinder vorhanden - Abflussscheide führt durch das Gebiet; windexponierte Lage - kein klimatischer Wirkraum	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung <u>geringe Bedeutung:</u> bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise <u>geringe Bedeutung:</u> kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung <u>geringe Bedeutung:</u> unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	-
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	- landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich - wenige landschaftsbildprägende oder vielfältige, abwechslungsreiche Elemente vorhanden - Erholungsfunktion: geringe bis sehr geringe Bedeutung⁸⁰ - Blickbeziehungen sind aufgrund des abgelegenen Standorts von den umgebenden Ortschaften nicht zu erwarten	<u>geringe Bedeutung:</u> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA mit über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung	-

⁷⁹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 4

⁸⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 9

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
	▪ militärische Schießanlage schließt im Norden an ▪ Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung in Planung		
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung ⁸¹	▪ Radonkonzentration bis 46 kBq/m³ ▪ dokumentierter Altbergbau: bereits erloschenes Bergwerksfeld „Gusenburger“ (Abbau von Eisenerzen)⁸² ▪ keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	▪ <u>geringe</u> Bedeutung	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	▪ Hinterlassenschaften in Zusammenhang mit der Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden sich in der näheren Umgebung	--	-
Wechselwirkungen	▪ Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	▪ Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Änderungsfläche besitzt aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die vorhandenen Gehölzstrukturen übernehmen jedoch lokale Funktionen als Vernetzungs- und Lebensraumelemente und tragen zur Strukturierung des Landschaftsraums bei. Mit der geplanten Photovoltaiknutzung sind insbesondere Barrierewirkungen durch die Einzäunung der Anlage zu erwarten, die die Vernetzungsfunktion der vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen beeinträchtigen können. Die innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der Änderungsfläche vorhandenen Biotopstrukturen sind daher vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten. Darüber hinaus führt die Aufständigung der Photovoltaikmodule zu einer geringen Neuversiegelung und damit zu einem begrenzten Verlust bislang unversiegelter Böden.			

⁸¹ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

⁸² Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergbau vom 11.07.2024

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004) Innerhalb oder östlich angrenzend: - Sumpfquellen in Aufforstungsfläche O „Taubenberg“ (GB-6307-0855-2009) - Sumpfquellen in Tälchen S ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1033-2009) - Quellbach zum Löschteich ONO ehem. Schießstand S "Lascheiderhof" (GB-6307-1034-2009) - Quellbach in Tälchen S ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1035-2009) - Quellbach in Tälchen NNW ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1037-2009) - Sumpfquelle in brachgefallenem Nassgrünland WNW ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1038-2009) - Borstgrasrasen auf Konversionsgelände am ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" bei Hermeskeil (GB-6307-1043-2009) - Borstgrasrasen in Tälchen W ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1047-2009) - Rohrkolbenröhricht in Tälchen SSW ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" bei Hermeskeil (GB-6307-1049-2009) - Bruchgebüsch in Tälchen S ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1050-2009) - Lauschbach unter Hochspannungsleitung im oberen "Lauschbachtal" (GB-6307-1051-2009) - Weiden-Bruchgebüsche unter Hochspannungsleitung im oberen "Lauschbachtal" (GB-6307-1052-2009) - Sumpfquelle unter Hochspannungsleitung im oberen "Lauschbachtal" W ehem. Schießstand (GB-6307-1055-2009) - Verbrachtes Borstgrasrasenfragment im "Lauschbachtal" W Hochspannungsleitung, südlicher Teilbereich (GB-6307-1057-2009) - Brachgefallenes Feucht- und Nassgrünland im "Lauschbachtal" W Hochspannungsleitung (GB-6307-1058-2009) Verbrachters Borstgrasrasenfragment im "Lauschbachtal" W Hochspannungsleitung, nördlicher Teilbereich (GB-6307-1059-2009)	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
	- Weiden-Bruchgebüsch W Hochspannungsleitung im oberen "Lauschbachtal"(GB-6307-1060-2009) - Bruchgefallene Nasswiesen im oberen "Lauschbachtal" GB-6307-1065-2009) - Bruchgefallene Nasswiesen in Tälchen N und W ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof"(GB-6307-1066-2009) - Borstgrasrasenreste in Tälchen W ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" und im oberen "Lauschbachtal" (GB-6307-1067-2009) - Bruchgebüsch in Tälchen NNW ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1068-2009) - Feuchtwiesenbrachen mit Schnabelseggen-Dominanzbeständen in Tälchen W ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1069-2009) - Borstgrasrasen in Tälchen NW ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1070-2009) - Borstgrasrasen in Tälchen N ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1071-2009) - Borstgrasrasen in Tälchen S ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1074-2009) - Nasswiesenbrachen an Quellbach S ehem. Schießstand SW "Lascheiderhof" (GB-6307-1076-2009) - Schnabelseggenriede im "Lauschbachtal" W Hochspannungsleitung (GB-6307-1080-2009)	
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV ⁸³) und des Biotopkatasters	- Konversionsgelände S ehem. Schießstand SSW „Lascheiderhof“ (BK-6307-0124-2009) - Wiesenmulde und Quellbach N ehem. Schießstand SSW „Lascheiderhof“ (BK-6307-0344-2009) Oberes Lauschbachtal (BK-6307-0345-2009) - Bachtälchen im Konversionsgelände S „Lascheiderhof“ (BK-6307-0346-2009)	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

⁸³ LEP IV - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)

<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> ▪ Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung
<u>Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:</u> ▪ Verlust bisher unversiegelter Fläche und Boden und damit einhergehender Verlust natürlicher Bodenfunktionen ▪ Auswirkungen auf die Fauna aufgrund der Barrierewirkung und Lebensraumverlust ▪ Auswirkungen auf die Flora aufgrund Überstellung und somit Verschattung der Standorte
<u>Wechselwirkungen:</u> ▪ Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung sowie verändertes Abflussverhältnis
Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen⁸⁴ ▪ Artenschutzrechtliche Überprüfung ▪ Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG ▪ Beschränkung der Rodungszeiten sowie störungsintensiver Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Avifauna (Bauzeitenbegrenzung) ▪ zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden ▪ Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen ▪ Entwicklung und Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland ▪ Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen ▪ Eingrünung des Gebietes durch Heckenstrukturen ▪ Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser ▪ Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen ▪ Ausgleich für Neuversiegelung / möglicher Gehölzverlust ▪ Schwerpunkträume für Kompensation vorzugsweise im jeweiligen Gemeindegebiet

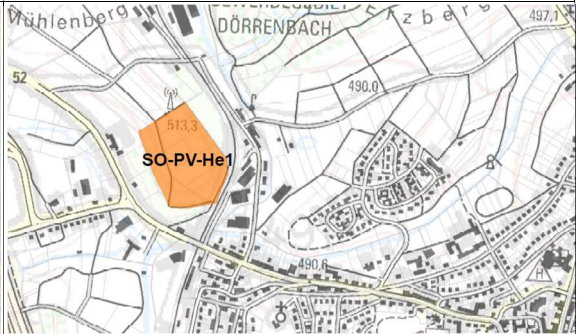
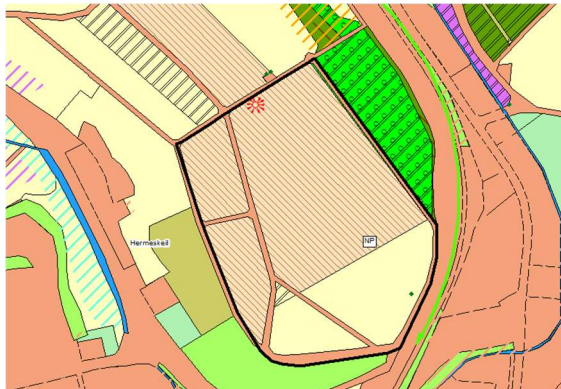
Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	▪ Außerordentliche Lärmemissionen oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. ▪ Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase)	▪ Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

⁸⁴ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
	der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	- Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. - Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 des LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	- Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. - Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

2.4. Hermeskeil

2.4.1. Hermeskeil Nord SO-PV-He1

Änderungsbereich gesamt ca. 6,00 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
- Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente - Dauergrünland extensiv, Offenhaltung von Wiesentälern u.a. - Nadelwald (angrenzend)	Sonderbaufläche Photovoltaik „SO-PV-He1“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)
 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Lage der Sonderbaufläche; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
- Erhalt Dauergrünland - Erhalt Einzelbaum - Entwicklung Ackerflächen mit hoher Erosionsgefährdung - Entwicklung von Dauergrünland - Aussichtspunkt - Naturpark	
 Geltungsbereich schwarz dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 11/2023	 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: LANIS RLP 11/2023, Stand Luftbild: 06/2022; eigene Darstellung BBP 11/2023

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	- offene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland⁸⁵) - Randbereiche: Mischwälder, Baumhecken, Baumgruppe - Lebensraum der Wildkatze⁸⁶	<u>hohe Bedeutung</u>: Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum <u>hohe Bedeutung</u>: Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen	x
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt	<u>geringe Bedeutung</u>: geringe Neuversiegelung; Fläche extensiv landwirtschaftlich nutzbar	-
Boden	- Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm - Bodenart: stark lehmiger / lehmiger Sand / Lehm - Ertragspotential: gering bis mittel - keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	<u>hohe Bedeutung</u>: Teilversiegelung und Überprägung bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen; bei Anlage von Grünland unter den Photovoltaikmodulen ist eine bodenfunktionsaufwertende Wirkung zu erwarten	x
Wasser ⁸⁷	- Grundwasserlandschaft: Devonische Quarzite - Grundwasserneubildungsrate von 2003 - 2021 gegenüber 1971 - 2000: - 18 % - Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel - keine Oberflächengewässer - Sturzflutgefahr nach extremen Starkregen mit mittlerer bis hoher Fließgeschwindigkeit in den Randbereichen⁸⁸	<u>geringe Bedeutung</u>: Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft ⁸⁹	- unversiegelte Ackerflächen als Kaltluftproduzenten vorhanden - Kaltluftsammelgebiet entlang des Waldrandes mit hoher Immissionsansammlung; Zielsetzung des	<u>mittlere Bedeutung</u>: Verlust von Kaltluftproduzenten	x

⁸⁵ Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im August 2025 eine Biotopkartierung der Flächen durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Flächen teilweise um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen handelt und teilweise um neueingesäte Fettwiesen. Demnach befindet sich kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland oder andere pauschal geschützte Biotoptypen innerhalb der Änderungsfläche.

⁸⁶ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 6

⁸⁷ Geoportal Wasser RLP

⁸⁸ Geoportal Wasser RLP Starkregenkarte (gemäß SRI10, 4 Std.)

⁸⁹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 4

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	Landschaftsplans: Vermeidung von Bebauung kein klimatischer Wirkraum	<u>hohe Bedeutung:</u> Überstellung des Gebietes mit PV-Modulen kann Immissionsansammlung verschlechtern <u>geringe Bedeutung:</u> bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise <u>geringe Bedeutung:</u> kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung <u>geringe Bedeutung:</u> unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	- landwirtschaftliche Fläche im Stadtrandbereich - wenige landschaftsbildprägende oder vielfältige, abwechslungsreiche Elemente vorhanden - Erholungsfunktion: hohe bis geringe Bedeutung⁹⁰ - Aussichtspunkt vorhanden⁹¹ - Blickbeziehungen von der Stadt Hermeskeil sind möglich, allerdings stehen hier Gewerbeflächen im Vordergrund	<u>geringe Bedeutung:</u> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA mit über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung	-

⁹⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 9

⁹¹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 8

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
	- Fläche umgeben von stillgelegter Bahntrasse sowie Bundesstraße (B52) - Erholungsinfrastruktur: „Ruwer-Hochwald-Radweg“ verläuft östlich der Fläche		
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung ⁹²	- Vorbelastung durch die Bundesstraße (B52) - Radonkonzentration bis 20,6 bis 30,8 kBq/m³ - keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	<u>keine</u> Bedeutung	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Änderungsfläche besitzt aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die umgebenden Gehölzstrukturen übernehmen jedoch wichtige Funktionen als Vernetzungs- und Lebensraumelemente und tragen zur Strukturierung des Landschaftsraums bei. Mit der geplanten Photovoltaiknutzung sind insbesondere Barrierewirkungen durch die Einzäunung der Anlage zu erwarten, die die Vernetzungsfunktion der angrenzenden Gehölzstrukturen beeinträchtigen können. Darüber hinaus führt die Aufständigung der Photovoltaikmodule zu einer geringen Neuversiegelung und damit zu einem begrenzten Verlust bislang unversiegelter Böden.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte	Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)	--

⁹² Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP		
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV ⁹³) und des Biotopkatasters	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

- Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Verlust bisher unversiegelter Fläche und Boden und damit einhergehender Verlust natürlicher Bodenfunktionen
- Auswirkungen auf die Fauna aufgrund der Barrierewirkung und Lebensraumverlust
- Auswirkungen auf die Flora aufgrund Überstellung und somit Verschattung der Standorte

Wechselwirkungen:

- Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung sowie verändertes Abflussverhältnis

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen⁹⁴

- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Beschränkung der Rodungszeiten sowie störungsintensiver Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Avifauna (Bauzeitenbegrenzung)
- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
- Entwicklung und Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Eingrünung des Gebietes durch Heckenstrukturen
- Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser

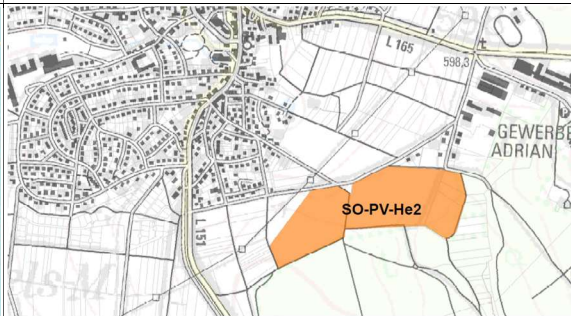
⁹³ LEP IV - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)

⁹⁴ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

- Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen
- Ausgleich für Neuversiegelung / möglicher Gehölzverlust
- Schwerpunkträume für Kompensation vorzugsweise im jeweiligen Gemeindegebiet

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	▪ Außerordentliche Lärmemissionen oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. ▪ Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	▪ Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	▪ Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	▪ Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. ▪ Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 des LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	▪ Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. ▪ Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

2.4.2. Hermeskeil Süd SO-PV-He2 „Im Kleegarten/Auf der Hild“

Änderungsbereich gesamt ca. 14,00 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente (Planung)	Sonderbaufläche Photovoltaik „SO-PV-He2“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)
 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Lage der Sonderbaufläche; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
- Erhalt Ackerbau - Erhalt Baum- und Gehölzbestände - Entwicklung Dauergrünland - Naturpark	
 Geltungsbereich schwarz dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026	 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild: 09/2023; eigene Darstellung BBP 09/2026

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	- offene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker⁹⁵) - angrenzend hochwertige Biotopkomplexe und § 30 Biotope - angrenzende Feldgehölze und Baumgruppe aus Douglasien dienen als Trittsteinbiotope - Lebensraum der Wildkatze⁹⁶	<u>hohe Bedeutung:</u> Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum <u>hohe Bedeutung:</u> Arten- und Biotopschutz ist zwingend zu berücksichtigen	x
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch landwirtschaftlich als Acker genutzt	<u>geringe Bedeutung:</u> geringe Neuversiegelung; Fläche extensiv landwirtschaftlich nutzbar	-
Boden	- Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm - Bodenart: stark lehmiger Sand / sandiger Lehm - Ertragspotential: gering bis mittel - keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	<u>hohe Bedeutung:</u> Teilversiegelung und Überprägung bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen; bei Anlage von Grünland unter den Photovoltaikmodulen ist eine bodenfunktionsaufwertende Wirkung zu erwarten	x
Wasser ⁹⁷	- Grundwasserlandschaft: Devonische Quarzite - Grundwasserneubildungsrate von 2003 - 2021 gegenüber 1971 - 2000: - 18 % - Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: ungünstig - keine Oberflächengewässer - Sturzflutgefahr nach extremen Starkregen mit geringer bis mittlerer Fließgeschwindigkeit in den Randbereichen⁹⁸	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft ⁹⁹	unversiegelte Acker- und Grünflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staubbinder vorhanden	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen	-

⁹⁵ Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde in den Jahren 2022/2023 eine Biotopkartierung der Flächen durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Flächen um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen handelt. Demnach befindet sich kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland oder andere pauschal geschützte Biotoptypen innerhalb der Änderungsfläche.

⁹⁶ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 6

⁹⁷ Geoportal Wasser RLP

⁹⁸ Geoportal Wasser RLP Starkregenkarte (gemäß SRI10, 4 Std.)

⁹⁹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 4

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	- Abflussscheiden sowie windexponierte Lage - lokaler Klimaschutzwald - kein klimatischer Wirkraum	Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung <u>geringe Bedeutung:</u> bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise <u>geringe Bedeutung:</u> kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung <u>geringe Bedeutung:</u> unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	- landwirtschaftliche Fläche im Stadtrandbereich - wenige landschaftsbildprägende oder vielfältige, abwechslungsreiche Elemente vorhanden - Erholungsfunktion: hohe bis mittlere Bedeutung¹⁰⁰ - aufgrund der Geländeneigung ist die Fläche vom Ortsrand Hermeskeil deutlich einsehbar - Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitungen - Erholungsinfrastruktur: Premium-Wanderweg „Saar-Hunsrück-	<u>mittlere Bedeutung:</u> zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA mit über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung <u>hohe Bedeutung:</u> Beeinträchtigung des Premium-Wanderweges „Saar-Hunsrück-Steig“	x

¹⁰⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 9

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	Steig“ quert die Änderungsfläche und verläuft angrenzend		
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung ¹⁰¹	- Vorbelastung durch angrenzendes Gewerbegebiet „Adrian“ - Radonkonzentration bis 20,6 bis 29,4 kBq/m³ - keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	keine Bedeutung, da Umgebung bereits technisch überprägt	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Änderungsfläche besitzt aufgrund ihrer überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion kommt aufgrund des durch die Fläche verlaufenden Premiumwanderwegs „Saar-Hunsrück-Steig“ jedoch eine erhöhte Bedeutung zu. Mit der geplanten Photovoltaiknutzung sind insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion zu erwarten. Durch die Überprägung der Fläche mit technischen Anlagen wird die Wahrnehmbarkeit von Natur und Landschaft entlang des Premiumwanderwegs beeinträchtigt. Darüber hinaus können durch die Einzäunung der Anlage Barrierewirkungen für bestimmte Tierarten entstehen. Die angrenzenden Biotopkomplexe sind daher vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten. Zudem führt die Aufständerung der Photovoltaikmodule zu einer geringen Neuversiegelung und damit zu einem begrenzten Verlust bislang unversiegelter Böden.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte	Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004) Südöstlich angrenzend:	--

¹⁰¹ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	- „Verbuschende Pfeifengraswiese in Quellmulde S "Im Adrian" bei Hermeskeil“ (GB-6307-1127-2009) - „Sickerquellen in sumpfigem Tälchen zum "Forstelbach" S "Im Adrian" bei Hermeskeil“ (GB-6307-1145-2009) - „Bruchgebüsche in sumpfigem Tälchen zum "Forstelbach" S "Im Adrian" bei Hermeskeil“ (GB-6307-1115-2009)	
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV ¹⁰²) und des Biotopkaters	- Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung sind Flächen des landesweiten Biotopverbundes vorhanden - Östlich: „Quellmulde S Im Adrian bei Hermeskeil“ (BK-6307-0388-2009)	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

- Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Verlust bisher unversiegelter Fläche und Boden und damit einhergehender Verlust natürlicher Bodenfunktionen
- Auswirkungen auf die Fauna aufgrund der Barrierewirkung und Lebensraumverlust
- Auswirkungen auf die Flora aufgrund Überstellung und somit Verschattung der Standorte

Wechselwirkungen:

- Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung sowie verändertes Abflussverhältnis

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen¹⁰³

- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Schutz der angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG
- Beschränkung der Rodungszeiten sowie störungsintensiver Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Avifauna (Bauzeitenbegrenzung)

¹⁰² LEP IV - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)

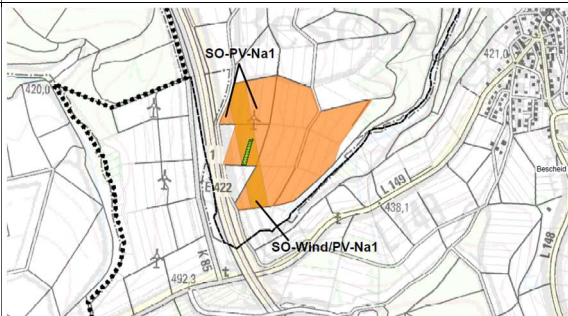
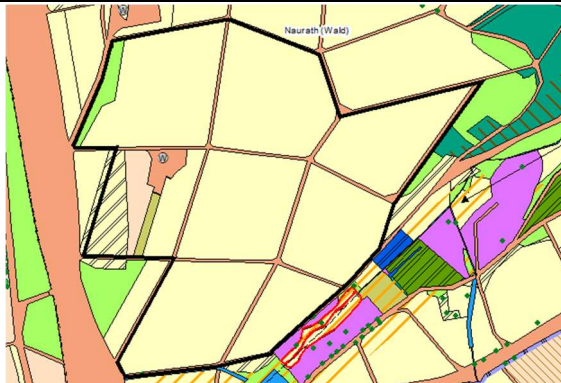
¹⁰³ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
- Entwicklung und Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Eingrünung des Gebietes durch Heckenstrukturen
- Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser
- Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen
- Ausgleich für Neuversiegelung / möglicher Gehölzverlust
- Schwerpunkträume für Kompensation vorzugsweise im jeweiligen Gemeindegebiet

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	▪ Außerordentliche Lärmemissionen oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. ▪ Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	▪ Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	▪ Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	▪ Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. ▪ Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 des LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	▪ Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. ▪ Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen	--

Weitere Belange des Umweltschutzes <i>(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)</i>	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
	auf die Schutzgüter haben könnten.	
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

2.5. Naurath (Wald) SO-Wind/PV-Na1 / SO-PV-Na1

Änderungsbereich gesamt ca. 18,00 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
▪ Sondergebiet Windkraft „Na -S2“ (entfallen im Rahmen der FNP Fortschreibung Wind) ▪ Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente (Planung) ▪ Dauergrünland extensiv, Offenhaltung von Wiesentälern u.a. (Planung)	▪ Sonderbauflächen Wind/Photovoltaik „SO-PV-Na1 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)“ ▪ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Lage der Sonderbaufläche; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
▪ Erhalt Dauergrünland ▪ Erhalt Ackerbau ▪ Entwicklung Dauergrünland ▪ Entwicklung Sukzessionsfläche Baum- und Gehölzbestände	
 Geltungsbereich schwarz dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild: 09/2023; eigene Darstellung BBP 01/2024

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	- offene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland¹⁰⁴) - Feldgehölze und wegbegleitende Gehölzstrukturen dienen als Trittsteinbiotope - Lebensraum der Wildkatze¹⁰⁵ - Kompensationsflächen zur Entwicklung von extensivem Grünland sowie Pflanzung von heimischen regionaltypischen Obstbäumen innerhalb der Änderungsfläche	<u>hohe Bedeutung</u>: Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum <u>hohe Bedeutung</u>: Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen	x
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzt	<u>geringe Bedeutung</u>: geringe Neuversiegelung; Fläche extensiv landwirtschaftlich nutzbar	-
Boden ¹⁰⁶	- Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm - Bodenart: stark lehmig / lehmiger Sand / Lehm / sandiger Lehm - Ertragspotential: mittel bis hoch - keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	<u>hohe Bedeutung</u>: Teilversiegelung und Überprägung bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen; bei Anlage von Grünland unter den Photovoltaikmodulen ist eine bodenfunktionsaufwertende Wirkung zu erwarten	x

¹⁰⁴ Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im April 2024 eine Biotopkartierung der Flächen durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Flächen zum Großteil um Grünland handelt. Aufgrund ihrer Artzusammensetzung handelt es sich nicht um nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen. Demnach befindet sich kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland oder andere pauschal geschützte Biotoptypen innerhalb der Änderungsfläche.

¹⁰⁵ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 6

¹⁰⁶ Geoportal Boden RLP

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Wasser ¹⁰⁷	- Grundwasserlandschaft: Devonische Schiefer und Grauwacken - Grundwasserneubildungsrate von 2003 - 2021 gegenüber 1971 - 2000: - 11 % - Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel - Oberflächengewässer: Friedenbach südlich angrenzend - Sturzflutgefahr nach extremen Starkregen mit hoher Fließgeschwindigkeit von Osten ins Gebiet kommend ¹⁰⁸	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft ¹⁰⁹	- unversiegelte Grünflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staub binder vorhanden - windexponierte Lage im Westen - kein klimatischer Wirkraum	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung <u>geringe Bedeutung:</u> bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise <u>geringe Bedeutung:</u> kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung <u>geringe Bedeutung:</u> unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar	-

¹⁰⁷ Geoportal Wasser RLP¹⁰⁸ Geoportal Wasser RLP Starkregenkarte (gemäß SRI10, 4 Std.)¹⁰⁹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 4

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
		und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	- landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich - wenige landschaftsbildprägende oder vielfältige, abwechslungsreiche Elemente vorhanden - Erholungsfunktion: mittlere bis sehr geringe Bedeutung¹¹⁰ - nicht einsehbar vom Standpunkt der Ortslagen - Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen und Nähe zur Autobahn (A1)	<u>geringe Bedeutung</u>: zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die PV-FFA mit über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung	-
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung ¹¹¹	- Vorbelastung durch die Autobahn A1 - Radonkonzentration bis 46 kBq/m³ - keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	<u>keine</u> Bedeutung	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-

¹¹⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 9

¹¹¹ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Zusammenfassende Bewertung
Die Änderungsfläche besitzt aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen und die angrenzende Autobahn insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die vorhandenen Gehölzstrukturen übernehmen jedoch lokale Funktionen als Vernetzungs- und Lebensraumelemente. Mit der geplanten Photovoltaiknutzung sind insbesondere Barrierewirkungen durch die Einzäunung der Anlage zu erwarten, die die Vernetzungsfunktion der vorhandenen Gehölzstrukturen beeinträchtigen können. Die innerhalb der Änderungsfläche gelegene Kompensationsfläche ist in ihrem Bestand zu erhalten und in die weitere Planung zu integrieren. Die angrenzenden Biotopstrukturen sind ebenfalls vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer ökologischen Funktion dauerhaft zu sichern. Darüber hinaus führt die Aufständigung der Photovoltaikmodule zu einer geringen Neuversiegelung und damit zu einem begrenzten Verlust bislang unversiegelter Böden.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	Südöstlich (außerhalb): Geschütztes Biotop Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (GB-6207-0674-2009)	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV ¹¹²) und des Biotopkatasters	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung sind Flächen des landesweiten Biotopverbundes vorhanden Südöstlich (außerhalb): Gewässer und Feuchtgrünland in der Quellmulde des Friedenbachs (BK-6207-0251-2009)	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen
<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

¹¹² LEP IV - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Verlust bisher unversiegelter Fläche und Boden und damit einhergehender Verlust natürlicher Bodenfunktionen
- Auswirkungen auf die Fauna aufgrund der Barrierewirkung und Lebensraumverlust
- Auswirkungen auf die Flora aufgrund Überstellung und somit Verschattung der Standorte

Wechselwirkungen:

- Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung sowie verändertes Abflussverhältnis

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen¹¹³

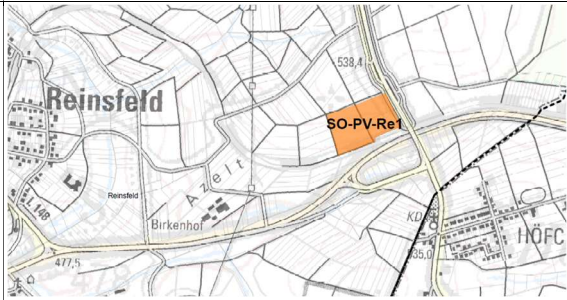
- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Schutz der angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG
- Vermeidung einer Beeinträchtigung der angrenzenden Kompensationsfläche
- Beschränkung der Rodungszeiten sowie störungsintensiver Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Avifauna (Bauzeitenbegrenzung)
- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
- Entwicklung und Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Eingrünung des Gebietes durch Heckenstrukturen
- Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser
- Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen
- Ausgleich für Neuversiegelung / möglicher Gehölzverlust
- Schwerpunkträume für Kompensation vorzugsweise im jeweiligen Gemeindegebiet

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	▪ Außerordentliche Lärmemissionen oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. ▪ Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch	▪ Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.

¹¹³ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
	davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	- Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. - Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 des LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	- Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. - Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) und deren Betrieb in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets besteht bereits eine Vorbelastung im Plangebiet. Durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Umfeld der WEA kommt es zu weiteren Veränderungen von Lebensraumeigenschaften und Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es ist jedoch fachlicher Konsens, dass durch die räumliche Zusammenlegung solcher Infrastruktureinrichtungen die entstehenden Auswirkungen gegenüber einer räumlich getrennten Realisierung minimiert werden. Dies gilt sowohl für die Veränderung bzw. den Verlust von Lebensräumen wie für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.	

2.6. Reinsfeld Ost SO-PV-Re1

Änderungsbereich gesamt ca. 4,00 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente	Sonderbaufläche Photovoltaik „SO-PV-Re1“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)
 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Lage der Sonderbaufläche; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
- Erhalt Ackerbauflächen - Erhalt Feldgehölz - Erhalt Dauergrünland - Naturpark	
 Geltungsbereich schwarz dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 01/2024	 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild 09/2023; eigene Darstellung BBP 01/2024

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	- offene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker¹¹⁴) - angrenzende Gehölzstrukturen dienen als Trittsteinbiotope - Lebensraum der Wildkatze¹¹⁵	<u>hohe Bedeutung</u>: Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum <u>hohe Bedeutung</u>: Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen	x
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt	<u>geringe Bedeutung</u>: geringe Neuversiegelung; Fläche extensiv landwirtschaftlich nutzbar	-
Boden	- Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm - Bodenart: stark lehmiger Sand / Lehm - Ertragspotenzial: mittel - keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	<u>hohe Bedeutung</u>: Teilversiegelung und Überprägung bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen; bei Anlage von Grünland unter den Photovoltaikmodulen ist eine bodenfunktionsaufwertende Wirkung zu erwarten	x
Wasser ¹¹⁶	- Grundwasserlandschaft: Devonische Schiefer und Grauwacken - Grundwasserneubildungsrate von 2003 - 2021 gegenüber 1971 - 2000: - 19 % - Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel - Fließgewässer im Südosten¹¹⁷ - Quellbereich „Päards Boa“ - Sturzflutgefahr nach extremen Starkregen mit mittlere bis hoher Fließgeschwindigkeit für den südlichen Bereich¹¹⁸	<u>geringe Bedeutung</u>: Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft ¹¹⁹	unversiegelte Ackerflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen	<u>geringe Bedeutung</u>: Verlust von Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen	-

¹¹⁴ Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat im August 2025 eine Biotopkartierung der Fläche stattgefunden. Diese kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Fläche um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche handelt. Demnach befindet sich kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland oder andere pauschal geschützte Biotoptypen innerhalb der Änderungsfläche.

¹¹⁵ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 6

¹¹⁶ Geoportal Wasser RLP

¹¹⁷ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 2/Nr. 3

¹¹⁸ Geoportal Wasser RLP (gemäß SRI10, 4 Std.)

¹¹⁹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 4

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
	als Frischluftproduzenten / Staub- binder vorhanden - Abflussscheide, windexponierte Lage - kein klimatischer Wirkraum	Zusammenhang von unterge- ordneter Bedeutung <u>geringe Bedeutung:</u> bei län- gerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflä- chen stärker als in der unbe- bauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufge- ständerte Bauweise <u>geringe Bedeutung:</u> kleinräu- mige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflä- chen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Auf- wärmen bei kühler Witterung <u>geringe Bedeutung:</u> unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber gerin- gere Lufttemperatur als im um-liegenden Offenland; Ef- fekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenord- nung, wie er bereits in der un- bebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Er- holung	- landwirtschaftliche Fläche im Au- ßenbereich - wenige landschaftsbildprägende oder vielfältige, abwechslungsrei- che Elemente vorhanden - Erholungsfunktion: hohe Bedeu- tung¹²⁰ - nicht einsehbar vom Standpunkt der Ortslagen - im Dreieck der Straßen B407 und L151 - in der Nähe zu einer bestehenden Biogasanlage - Hochspannungsfreileitung in der näheren Umgebung	<u>geringe Bedeutung:</u> Beein- trächtigung des Landschafts- bildes durch die PV-FFA mit über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung	-

¹²⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 9

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
	Erholungsinfrastruktur: „Ruwer-Hochwald-Radweg“ sowie eine Mountainbike-Strecke verlaufen angrenzend, Sitzbank befindet sich angrenzend an die vorhandenen Wege		
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung ¹²¹	- Vorbelastung durch die Landstraße (L151) und die Bundesstraße (B407) - Radonkonzentration: 46 kBq/m³ - Keine Kenntnis über Altablagungen / Altlasten	<u>keine</u> Bedeutung	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	Hinterlassenschaften der baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“	<u>mittlere</u> Bedeutung: eine Überplanung ist nur ohne Bodeneingriffe bzw. mit minimalen Bodeneingriffen, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Hinterlassenschaften führen, zulässig	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Änderungsfläche besitzt aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Vorbelastung durch die angrenzenden Straßen insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die vorhandenen Gehölzstrukturen übernehmen jedoch lokale Funktionen als Vernetzungs- und Lebensraumelemente und tragen zur Strukturierung des Landschaftsraums bei. Mit der geplanten Photovoltaiknutzung sind insbesondere Barrierewirkungen durch die Einzäunung der Anlage zu erwarten, die die ökologische Vernetzungsfunktion der vorhandenen Gehölzstrukturen beeinträchtigen können. Die angrenzenden Biotopstrukturen sind daher vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten. Darüber hinaus führt die Aufständigung der Photovoltaikmodule zu einer geringen Neuversiegelung und damit zu einem begrenzten Verlust bislang unversiegelter Böden. Im Änderungsbereich befinden sich Hinterlassenschaften der nach DSchG geschützten baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Bodeneingriffe im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.			

¹²¹ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004)	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEP IV ¹²²) und des Biotopkatasters	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

- Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Verlust bisher unversiegelter Fläche und Boden und damit einhergehender Verlust natürlicher Bodenfunktionen
- Auswirkungen auf die Fauna aufgrund der Barrierewirkung und Lebensraumverlust
- Auswirkungen auf die Flora aufgrund Überstellung und somit Verschattung der Standorte

Wechselwirkungen:

- Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung sowie verändertes Abflussverhältnis

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen¹²³

- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Beschränkung der Rodungszeiten sowie störungsintensiver Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Avifauna (Bauzeitenbegrenzung)
- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen

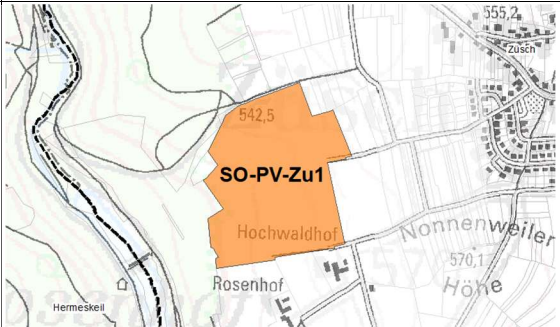
¹²² LEP IV - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)

¹²³ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

- Entwicklung und Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Eingrünung des Gebietes durch Heckenstrukturen
- Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser
- Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen
- Ausgleich für Neuversiegelung / möglicher Gehölzverlust
- Schwerpunkträume für Kompensation vorzugsweise im jeweiligen Gemeindegebiet

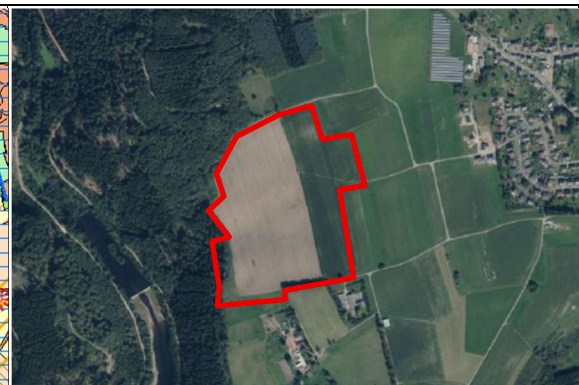
Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	▪ Außerordentliche Lärmemissionen oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. ▪ Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	▪ Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	▪ Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	▪ Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. ▪ Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 22 und 58 des LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	▪ Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. ▪ Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Kumulationswirkungen durch Vorbelastungen oder im Nahbereich des Plangebiets nicht erkennbar.	

2.7. Züsch West SO-PV-Zu1

Änderungsbereich gesamt ca. 15,00 ha	
Bisherige Darstellung	Neue Darstellung
- Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente - Dauergrünland extensiv, Offenhaltung von Wiesentälern u.a. (Bestand und Planung) - Geschützte Fläche nach § 24 LPIG (heute: § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG)	Sonderbaufläche Photovoltaik „SO-PV-Zu1“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)
 Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026	 Lage der Sonderbaufläche; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	Luftbild
- Erhalt Dauergrünland - Erhalt Ackerbau - Erhalt Einzelbaum - Erhalt Einzelgehölz, Feldgehölz, Gebüsch, Saum - Erhalt einer umweltverträglichen Bewirtschaftung: Nadelwald - Erhalt Wasserschutzgebiet (Zone I + II) - Entwicklung von Ackergebieten mit hoher Erosionsgefährdung - Entwicklung Sukzessionsfläche - Entwicklungspotenzial für Feucht- und Nassgrünland - Naturpark	



Geltungsbereich schwarz dargestellt; Quelle: eigene Darstellung BBP 09/2026



Geltungsbereich rot dargestellt; Quelle: LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild 09/2023; eigene Darstellung BBP 09/2026

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Tiere / Pflanzen und bio- logische Viel- falt	- offene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker¹²⁴) sowie Flächen der Forstwirtschaft - angrenzende Gehölzstrukturen dienen als Trittsteinbiotope - Lebensraum der Wildkatze¹²⁵	<u>hohe Bedeutung</u>: Barrierewirkung und Verlust von Lebensraum <u>hohe Bedeutung</u>: Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen	x
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch landwirtschaftlich als Acker sowie forstwirtschaftlich genutzt	<u>geringe Bedeutung</u>: geringe Neuversiegelung; Fläche extensiv landwirtschaftlich nutzbar	-
Boden ¹²⁶	- Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm - Bodenart: stark lehmiger / lehmiger Sand - Ertragspotential: mittel bis sehr hoch - naturnahe, kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden im westlichen Randbereich	<u>hohe Bedeutung</u>: Teilversiegelung und Überprägung bisher unversiegelter landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen; bei Anlage von Grünland unter den Photovoltaikmodulen ist eine bodenfunktionsaufwertende Wirkung zu erwarten <u>sehr hohe Bedeutung</u>: Archivfunktion könnte beeinträchtigt werden	x

¹²⁴ Bei der Fläche handelt es sich um großflächige Ackerflächen sowie forstwirtschaftliche Flächen. Demnach befindet sich kein nach § 30 BNatSchG geschütztes Grünland oder andere pauschal geschützte Biotoptypen innerhalb der Änderungsfläche.

¹²⁵ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 6

¹²⁶ Geoportal Boden RLP

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Wasser ¹²⁷	- Grundwasserlandschaft: Devonische Quarzite - Grundwasserneubildungsrate von 2003 - 2021 gegenüber 1971 - 2000: - 17 % - Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel - keine Oberflächengewässer - Sturzflutgefahr nach extremen Starkregen mit mittlerer bis hoher Fließgeschwindigkeit für den westlichen Bereich ¹²⁸ - Trinkwasserschutzgebiet Zone II	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	-
Klima / Luft ¹²⁹	- unversiegelte Acker- und Forstflächen als Kaltluft- sowie Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten / Staubbinder vorhanden - Abflussscheide, windexponierte Lage - lokaler Klimaschutzwald - kein klimatischer Wirkraum	<u>geringe Bedeutung:</u> Verlust von Frisch- und Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung <u>geringe Bedeutung:</u> bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise <u>geringe Bedeutung:</u> kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung <u>geringe Bedeutung:</u> unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar	-

¹²⁷ Geoportal Wasser RLP¹²⁸ Geoportal Wasser RLP Starkregenkarte (gemäß SRI10, 4 Std.)¹²⁹ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 4

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓
		und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
Landschafts- / Ortsbild, Erholung	- keine landschaftsbildprägenden oder vielfältigen Elemente vorhanden - Erholungsfunktion: mittlere Bedeutung¹³⁰ - landwirtschaftliche Nutzflächen	<u>geringe Bedeutung</u>: zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über den Geltungsbereich hinausreichender Wirkung	-
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung ¹³¹	- Radonkonzentration bis 20,6 kBq/m³ - keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten	<u>keine</u> Bedeutung	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	Projektauswirkungen sind im Hinblick auf andere Schutzgüter und untereinander nicht zu erkennen.	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Änderungsfläche besitzt aufgrund ihrer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die umgebenden Waldgebiete sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen übernehmen jedoch wichtige Funktionen als Vernetzungs- und Lebensraumelemente und tragen zur Strukturierung des Landschaftsraums bei. Darüber hinaus grenzen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG an die Änderungsfläche an, die eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung besitzen und entsprechend zu berücksichtigen sind. Im westlichen Randbereich der Änderungsfläche befinden sich zudem naturnahe sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden, die aufgrund ihrer besonderen Bodenfunktionen und ihrer Archivfunktion als schutzwürdig einzustufen sind. Mit der geplanten Photovoltaiknutzung sind insbesondere Barrierewirkungen durch die Einzäunung der Anlage zu erwarten, die die Vernetzungsfunktion der umliegenden Wald- und Gehölzstrukturen beeinträchtigen können. Die angrenzenden Biotopstrukturen sind daher vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer ökologischen Funktion zu erhalten. Darüber hinaus führt die Aufständigung der Photovoltaikmodule zu einer geringen Neuversiegelung und damit zu einem begrenzten Verlust bislang unversiegelter Böden. Die im westlichen			

¹³⁰ Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil 2014, Plan Nr. 9

¹³¹ Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen.

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

Schutzgüter (Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)	Beschreibung	Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinflussung durch das Plan- vorhaben ↓
Randbereich vorhandenen naturnahen sowie kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden sind aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit in der weiteren Planung zu berücksichtigen.			

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Natura2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004) Westlich: Geschütztes Biotop Sumpfquelle in Quellmulde NW „Hochwaldhof“ bei Züsch (BT-6307-1107-2009)	--
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV ¹³²) und des Biotopkatasters	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung sind Flächen des landesweiten Biotopverbunds vorhanden Westlich: Quellbachtälchen NW „Hochwaldhof“ bei Züsch (BK-6397-0369-2009)	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	Trinkwasserschutzgebiet Zone II	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen
Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

- Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

- Verlust bisher unversiegelter Fläche und Boden und damit einhergehender Verlust natürlicher Bodenfunktionen
- Auswirkungen auf die Fauna aufgrund der Barrierewirkung und Lebensraumverlust
- Auswirkungen auf die Flora aufgrund Überstellung und somit Verschattung der Standorte

Wechselwirkungen:

- Auswirkungen auf Kleinklima (Abstrahlungswärme) und Wasserhaushalt (Verlust Versickerungsfläche) durch Bodenversiegelung sowie verändertes Abflussverhältnis

¹³² LEPIV - Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (2008)

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen¹³³

- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Schutz der angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG
- Beschränkung der Rodungszeiten sowie störungsintensiver Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Avifauna (Bauzeitenbegrenzung)
- zur Vermeidung von Barrierewirkungen sollten Durchlässe für die Fauna durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Zaun und Boden vorgesehen werden; bei großflächigen Anlagen (bspw. ab einer Länge von ca. 500 m) sollten ergänzend Wanderkorridore als Querungshilfen eingeplant werden
- Berücksichtigung eines angemessenen Modulreihenabstands um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen
- Entwicklung und Pflege von mindestens mäßig artenreichem Grünland
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Eingrünung des Gebietes durch Heckenstrukturen
- Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser
- Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen
- Ausgleich für Neuversieglung / möglicher Gehölzverlust
- Schwerpunkträume für Kompensation vorzugsweise im jeweiligen Gemeindegebiet

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	▪ Außerordentliche Lärmemissionen oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. ▪ Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	▪ Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind die geltenden technischen Standards einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	▪ Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen.	▪ Während den Bauarbeiten oder dem Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. ▪ Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55

¹³³ Für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen wird grundsätzlich empfohlen, sich am Leitfaden der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks zu orientieren.

Weitere Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)	Beschreibung	Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren
		WHG und des § 22 und 58 des LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	- Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. - Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten.	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Aufgrund der bereits vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets besteht bereits eine Vorbelastung im Plangebiet. Durch den zusätzlichen Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfeld kommt es zu weiteren Veränderungen von Lebensraumeigenschaften und Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es ist jedoch fachlicher Konsens, dass durch die räumliche Zusammenlegung solcher Infrastruktureinrichtungen die entstehenden Auswirkungen gegenüber einer räumlich getrennten Realisierung minimiert werden. Dies gilt sowohl für die Veränderung bzw. den Verlust von Lebensräumen wie für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.	

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurden folgende allgemeine Datengrundlagen verwendet:

Planungsgemeinschaft Trier

- Regionaler Raumordnungsplan der Region Trier (1985, 1995, 2004) sowie die Entwurfsfassungen der Neuaufstellung (2014, 2024)

Verbandsgemeinde Hermeskeil

- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil (2012)
- Landschaftsplan (2014)
- Studie „Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2024)

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS)

- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Schutzgebietskartierung
- Luftbilder, Topografische Karten, Liegenschaftskataster

Spezielle / Eigenständige Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten wurden auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht durchgeführt. Insbesondere eine Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-zu-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Soweit jedoch bereits Erkenntnisse aus parallel laufenden Bebauungsplanverfahren vorlagen, wurden diese hier aufgegriffen.

Der für die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Erhebungsumfang ist auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

Darüber hinaus traten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben keine Probleme auf.

2. Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne bzw. die im Rahmen der in der Regel erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchzuführende/n Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Es sollten jedoch ggf. im weiteren Verfahren Hinweise und Informationen von Fachbehörden als Empfehlungen für die Baugenehmigungsbehörde ergänzend formuliert werden.

3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Freiflächen Photovoltaik“ der Verbandsgemeinde Hermeskeil wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Zuge dieser Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung, der maßgeblich in der Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie sonstige Nutzungen liegt. Eine weitreichendere Prüfung würde in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingreifen und ist somit Aufgabe der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen.

ANHANG

1. Referenzliste

1.1. Gesetze

Stand: 09/2026

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).

Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP) für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305).

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP) in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

1.2. Fachpläne / Fachgutachten

LEP IV – Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz

Regionaler Raumordnungsplan (ROP) der Planungsgemeinschaft Trier, 1985 mit Teilfortschreibungen 1995 und 2004, Neufassung Entwurf 2014 / 2024

FNP – Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil

LP – Landschaftsplan Verbandsgemeinde Hermeskeil

1.3. Weitere Quellen

Geoportal Boden RLP des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter

http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 01/2024

Geoportal Wasser RLP – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, abgerufen 01/2024

Hietel, E.; Reichling, T.; Lenz, C. (2021) – Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Technische Hochschule Bingen, Hermann-Hoepke-Institut, Bingen am Rhein.

LANIS RLP – Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 09/2026

Radon RLP – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, abgerufen 01/2024

Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH – Tourenplaner, unter

<https://www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de/de/tourenplaner/>, abgerufen 02/2024